Titel I.

Befugnisse und Verpflichtung der Ortspolizei-Behörden zur Anordnung von Vorsichts-Maßregeln.

Nach Art. 1, Tit. XI. des Dekrets vom 16. — 24. August 1790 haben die Munizipal-Korps (a) (Ortspolizeibehörden) im Umfange ihrer resp. Gemeinden die Vollziehung der Gesetze und Polizeiverordnungen zu überwachen und zu handhaben. Nach Art. 2 daselbst und nach Art. 2 der Kriminal-Prozeß-Ordnung sind sie verpflichtet, die gesetzwidrigen Handlungen zu verfolgen, die Beweise darüber zu sammeln und die Urheber den Strafgerichten zu überliefern. Jedoch steht es auch jedem Andern frei, der sich durch Übertretung eines Gesetzes oder Reglements verletzt oder gefährdet glaubt, darüber in eigenem Namen die gerichtliche Klage einzuleiten.

Zufolge des Art. 3, Nro. 5 des angeführten Dekrets ist die Sorge: durch geeignete Vorsichtsmaaßregeln Feuersbrünsten vorzubeugen, der Wachsamkeit und Autorität der Ortspolizeibehörden besonders anvertraut.

Gemäß Art. 46, Tit. I des Dekrets vom 19. — 22. Juli 1791 darf weder ein Munizipal-Polizei-Gericht noch ein Mu-

(a) Das Gesetz vom 28. Pluviose Jahr VIII. hat die Verwaltungsrechte der Munizipal-Korps in den Bürgermeistern vereinigt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nizipal-Corps Reglements erlassen. Jedoch soll das Munizipal-Corps unter der Benennung und dem Titel einer Beratung und vorbehaltlich der eventuellen, der Departementalbehörde zustehenden Abänderung, Beschlüsse über folgende Gegenstände erlassen dürfen:

1. wenn es sich davon handelt, die örtlichen Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Gegenstände anzuordnen, welche seiner Wachsamkeit und seiner gesetzlichen Autorität durch die Art. 3 und 4 Tit. XI des Dekrets vom 16. — 24. August 1790 über die Gerichts-Organisation anvertraut sind. (a)

(a) 1. Die Ortspolizeibehörde ist also verpflichtet, auf alle Weise Feuersbrünsten vorzubeugen und die Übertreter der desfalls bestehenden Vorschriften zu verfolgen; sie ist befugt, etwaige Lücken in den feuerpolizeilichen Vorschriften durch Lokalbeschlüsse, die für jeden Einwohner verbindlich sind, auszufüllen; sie kann und soll gefahrdrohende Umstände ohne Verzug abstellen lassen und zwar auf Kosten der Urheber, wenn diese die Abstellung selbst zu bewirken versäumen oder verweigern: denn, wenn sie verpflichtet ist, den Feuersbrünsten durch Vorsichtsmaßregeln vorzubeugen, so ist sie selbstredend auch befugt, solche Vorkehrungen zu treffen, die zu diesem Ziele führen. Die durch polizeiliche Vorkehrungen entstehenden Kosten werden von den Säumigen oder Renitenten eingezogen. Erfolgt die Zahlung nicht auf einfache Aufforderung Seitens der Gemeindekasse, und ist ein Zahlungsbefehl und eine Beschlagnahme nothwendig, so muß dazu vorher die Genehmigung der Königl. Regierung eingeholt werden.

Der Polizeibeamte muß, um hier seiner bedeutungsvollen Obliegenheit entsprechen zu können, die bestehenden Vorschriften über Feuerpolizei gehörig kennen und dieselben stets mit Nachdruck handhaben.

2. Siehe die Allerh. Kab.-O. d. d. 29. August 1818 über die Konkurrenz des Militairs bei Ausübung der Feuerpolizei. (Gesetz-S. de 1818, St. 10, Nro. 488 und Amtsbl. von Aachen de 1818, S. 560.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Titel II.

Befugnisse und Verpflichtung der Ortspolizei bezüglich der Feuergefährlichkeit der Backöfen und Kamine; Bestrafung der Eigenthümer, welche sie zu unterhalten oder reinigen zu lassen versäumen. Vorschriften über Anlage enger Schornstein-Röhren; Schornstein-Röhren aus Gußeisen rc.

Nach Art. 9, Titel II des Gesetzes vom 28. Sept. — 6. Oktober 1791 wachen die Munizipal-Beamten im Allgemeinen über die Ruhe, Gesundheit und Sicherheit auf dem Lande; insbesondere sind sie gehalten, jährlich wenigstens einmal die Backöfen und Kamine aller Häuser und Gebäuden zu untersuchen, welche weniger als 100 Klafter (600 Fuß) von anderen Wohnungen entfernt sind. Diese Untersuchungen sollen acht Tage vorher angekündigt werden. Nach der Untersuchung befehlen sie die Ausbesserung oder den Abbruch der Backöfen und Kamine, welche sich in Verfall befinden, wodurch Brand oder andere Unfälle entstehen könnten; es kann eine Geldstrafe von wenigstens 6 bis höchstens 24 Livres eintreten. (a)

(a) 1. Der Ortspolizeibeamte befiehlt die Ausbesserung oder den Abbruch gefährlicher Backöfen und Kamine, ohne ein gerichtliches Urtheil abzuwarten. Wird seine Anordnung nicht befolgt, so läßt er auf Kosten der Eigenthümer den Abbruch sofort bewirken, nachdem der schadhafte Zustand zuvor unter Zuziehung von Werkverständigen protokollarisch konstatirt worden. Demnächst denunzirt er den Fall der Königl. Oberprokuratur. Wegen der Kosten des Abbruchs siehe Tit. I und die Note 3 d bei Tit. IX.

2. Diejenigen, welche versäumen, die Backöfen, Rauchfänge und Hammerwerke, worin man vom Feuer Gebrauch macht, zu unterhalten, herzustellen oder zu reinigen, werden nach Art. 471

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nro. 1 des Rheinischen St.-G.-B. mit einer Geldbuße von 1 bis zu 5 Franken einschließlich bestraft.

3. Siehe die Bestimmungen über Schornsteine und Backöfen in den von den Königl. Regierungen erlassenen Feuer-Ordnungen.

4. Siehe Lokal-Verordnung von Aachen wegen Reinigung der Kamine im Amtsbl. von Aachen de 1817, S. 190.

5. Siehe Tit. XVI und XVIII.

6. Die Nichtbefolgung der ortspolizeilichen Aufforderung zur Ausbesserung oder zum Abbruch der feuergefährl. Backöfen und Kamine, wird von den Gerichten bestraft, ohne daß sie den Zustand der Gebäude einer vorgängigen Untersuchung unterwerfen dürfen. (Kass.-Urth. vom 27. Januar 1830.)

7. Beschluß des Präfekten vom 6. August 1807.

Art. I. Alle Rauchfänge sollen in Backsteinen und in solcher Weite aufgeführt werden, daß der Kaminfeger darin hinaufsteigen kann. Ihre Röhren sollen sich einen Meter (3 Fuß) hoch über das Dach erheben. Kein Holz noch sonstiges brennbares Material soll bei deren Errichtung angewendet werden. (*)

Art. II. Die zu errichtenden Rauchfänge sollen entweder auf der Diele des Erdgeschosses oder auf einem Kellergewölbe, in den obern Stockwerken aber auf einem vorspringenden Mauerwerke ruhen, welches durch eiserne Hacken und durch eine eiserne Einfassung gehalten wird. Der Heerd der Kamine soll mit Blau- oder mit Backsteinen belegt werden.

III. Die Brauereien, Bäckereien, Brennereien, Seifensiedereien, Zuckersiedereien und Färbereien sollen mit festen und geräumigen Kaminen versehen und diese sollen, so wie die Magazine der Feuerungs-Materialien in einer Art gestellt seyn, daß sie keinen Unfall befürchten lassen.

IV. Es ist ausdrücklich untersagt, in einem neu errichteten

(*) 1. Nach der Allerh. Kab.-O. vom 4. Okt. 1821 ist die Anlegung enger Schornstein-Röhren erlaubt und nach der Minist.-Bestimmung vom 7. Juni 1836 ist auch die Aufstellung solcher Röhren aus Gußeisen nachgegeben.

2. Siehe: §§ 5, 6 und 7 der Feuerordnung für den Regierungsbezirk Aachen vom 2. Sept. 1833 unter Tit. X.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rauchfange, Ofen oder Feuerheerde Feuer anzulegen, bevor der Eigenthümer die Untersuchung des Polizeibeamten, begleitet von einem Sachverständigen, nachgesucht hat, welche ermitteln werden, ob die Anlagen den obigen Vorschriften entsprechen. Diese Ermittelung geschieht auf Kosten des Gebäude-Eigenthümers.

V. Alle Rauchfänge, welche der obigen Vorschrift zuwider sind, werden auf Anordnung des Bürgermeisters niedergerissen, wenn augenscheinliche Gefahr vorhanden ist, was er mittelst eines von ihm und einem Sachverständigen zu unterschreibenden Protokolls zu konstatiren gehalten ist; in jedem andern Falle wird kein Rauchfang als mit Genehmigung des Präfekten auf ein Untersuchungs-Protokoll des Polizeibeamten und der dazu ernannten Sachverständigen abgebrochen. (*)

VI. Alle Rauchfänge sollen wenigstens zwei Mal im Winter und ein Mal im Sommer, durch vereidete Kaminfeger gereinigt werden (**) und sollen diese für jeden Kanton ernannt und nach einem Präfektur-Beschluß bezahlt werden. (***)

VII und VIII sprechen über Bedachung der Gebäuden und sind nach der Allerh. K.-O. vom 2. Juli 1836 aufgehoben.

IX. Es ist verboten, Getraide zu Dreschen, Stroh zu schneiden, Flachs oder Hanf zu bereiten, anders als bei hellem Tage. (****)

X. Es ist verboten, den Flachs im Innern der Stadt-Mauern zu bereiten, wenn es nicht an einem Orte geschieht, den die Polizei als nicht feuergefährlich erachtet und hierzu angewiesen hat. (*****)

XI. Es ist ebenfalls verboten, mit einer angezündeten Lampe oder einem sonstigen Lichte in Ställe, Scheunen und auf Speicher zu gehen; man soll sich hierzu gut verschlossener Laternen be-

(*) Der letzte Passus dieses Art. V steht mit dem Art. 9 Tit. II des Gesetzes vom 28. Sept. — 6. Okt. 1791 in Widerspruch; dieser gibt den Ortspolizeiobrigkeiten die Befugniß, die gefährlichen Backöfen und Kamine niederreißen zu lassen und da ein Präfektur-Beschluß ein Gesetz nicht ändern kann, so muß jener Passus als irrig betrachtet werden und unbeachtet bleiben.

(**) Siehe: die §§ 11 bis 15 der Feuerordnung vom 2. Sept. 1833 unter Tit. X.

(***) Siehe: Präfektur-Beschluß vom 30. August 1808.

(****) Siehe: §§ 30 und 31 der Feuerordnung vom 2. Sept. 1833 unter Tit. X.

(*****) Siehe: § 30 ibid.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dienen, die jeder Eigenthümer sich anschaffen und auf die Aufforderung eines Polizei-Offizianten vorzeigen muß. (*)

XII. (Durch den spätern Beschluß vom 4. Dezember 1807 abgeändert).

XIII. Die Holz- Torf- oder Kohl-Asche soll in einem Schoppen oder in einer Grube niedergeschüttet und mit Wasser begossen werden; es ist verboten, sie in den Höfen oder Straßen niederzuwerfen. (**)

XIV. Die Zuwiderhandelnden gegen einen dieser Artikel werden nach den Polizeiordnungen und ohne Präjudiz der Klagen auf Schaden-Ersatz, den sie veranlaßt haben, bestraft werden. (***)

XV. Die Herren Unterpräfekte (Landräthe) und Bürgermeister, so wie die Gendarmerie und Polizeikommissarien haben pünktlich auf die Ausführung der in diesem Beschlusse vorgeschriebenen Maaßregeln zu wachen und sollen zu mehrerer Aufsicht in den Landgemeinden Abtheilungs- oder Dorf-Inspektoren ernennen, welche in dieser Beziehung die Verrichtungen der ehemaligen Dorfvorsteher, Viertelsmeister oder Rottenvorsteher übernehmen.

XVI. Gegenwärtiger durch J. J. E. E. die Minister des Innern und der allgemeinen Reichspolizei genehmigte Beschluß, soll im Bereiche des Departements bekannt gemacht und vom künftigen 15. September an ausgeführt werden.

(Gez.) Alex. Lameth.

8. Präfektur-Beschluß vom 4. Dezember 1807.

Der General Alexander Lameth, Präfekt rc.

Nach Durchsicht der Verordnung vom 6. August l. J. über die Polizei und Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersbrünste beschließt:

Es ist durchaus verboten, im Innern der Ställe und Scheunen Taback zu rauchen, es sey die Pfeife mit einem Deckel versehen oder nicht. (****) Gleichfalls ist es verboten, die Kessel, worin

(*) Siehe: § 27 der Feuerordnung unter Tit. X.

(**) Siehe: § 23 ibid.

(***) Siehe: § 33 des Ress. Reglements vom 20. Juli 1818.

(****) 1. Art. 1 des Beschlusses des General-Gouv.-Kommissairs im Roer-Departement vom 16. Februar 1815:

Es ist verboten mit brennender Tabakspfeife, sie mag mit einem Deckel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Futter für das Vieh auf dem Heerde bereitet worden, in die Ställe zu bringen. Diese müssen an der Heerdkette hängen bleiben, und muß das bereitete Futter in Töpfe oder Kübel geschöpft werden, bevor es in den Stall gebracht wird. (*) Die Herren Unterpräfekte und Bürgermeister und andere Personen, welche in dem Reglement vom 6. August bezeichnet sind, sind mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt und die Kontravenienten sollen nach den Polizeigesetzen und Ordnungen bestraft werden. (**)

Gegenwärtiger Beschluß soll in die Präfektur-Akten eingerückt und da wo nöthig, bekannt gemacht werden.

(Gez.) Alex. Lameth.

9. Beschluß, die Ernennung der vereideten Kanton-Kaminfeger enthaltend, vom 30. August 1808.

(Präfektur-Akten S. 241.)

Der General Alex. Lameth, Präfekt rc.

Nach Einsicht seines Beschlusses vom 6. August 1807, über die Polizei und Vorsichtsmaaßregeln gegen die Feuersbrünste; in Ausführung des 6. Artikels, welcher die Bestimmung enthält, daß vereidete Kaminfeger für jeden Kanton ernannt und nach einem Beschlusse des Präfekten besoldet werden sollen, beschließt:

I. Artikel (enthält das Namen-Verzeichniß der ernannten Kaminfeger.)

II. Die hier oben ernannten Kaminfeger treten bei Empfang dieses in Funktion, nachdem sie in die Hände des Kantons-Friedensrichters folgenden Eid geleistet:

Ich schwöre, die Obliegenheiten treulich zu erfüllen, welche mir durch den Beschluß vom 6. August 1807 auferlegt worden,

---

versehen seyn oder nicht, in Ställe, Scheunen, oder in die Nähe feuerfangender Materialien zu gehen und zwar unter einer Strafe von einem bis fünf Franken, welche nach Beschaffenheit der Umstände von den Polizeigerichten zu erkennen ist.

2. Siehe: § 28 der Feuerordnuug vom 2. Sept. 1833 unter Tit. X.

3. Siehe: Titel VIII dieser Sammlung.

(*) Siehe: § 29 der Feuerordnung vom 2. Sept. 1833 unter Tit. X.

(**) Siehe: § 33 des Ress. Reglements vom 20. Juli 1818.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und alle Kontraventionen den betreffenden Behörden anzuzeigen, welche ich im Falle seyn werde, zu entdecken.

III. Es wird den Kaminfegern für die Reinigung eines Rauchfanges, wenn das Haus nur einstöckig ist, 20 Centimen, wenn es zweistöckig ist, 30 Centimen, und wenn es drei oder mehr Stock hat 40 Centimen bewilligt. (*)

IV. Dieselben sind gehalten, die Kamine einer jeden Wohnung unentgeldlich zu reinigen, deren Inhaber ein Unvermögenheits-Attest durch die betreffende Wohlthätigkeits-Anstalt beibringt. (**)

V. Sie haben sich nach dem vorbezogenen sechsten Artikel zu richten, in welchem gesagt ist, daß alle Kamine zweimal im Winter und einmal im Sommer gereinigt werden sollen. Demzufolge werden die Monate Januar, April und Oktober, als diejenigen bezeichnet, in welchen ihre Arbeiten vorzüglich Statt finden sollen, und damit diese Arbeiten längstens zu Ende der Monate Februar, Mai und November, beendigt seyen, sollen sie nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Kaminfegergehülfen annehmen, wofür sie verantwortlich seyn werden.

VI. Die Kantonal-Kaminfeger sind auch mit der Untersuchung der Kamine des Kantons beauftragt, ohne daß diese Bestimmung etwas an jener des Artikels 15 des Beschlusses vom 6. August ändert. Sie haben dem Bürgermeister ausführlich Anzeige des Zustandes aller Schornsteine zu machen, welche nicht den Vorschriften der Art. 1, 2, 3 und 4 desselben Beschlusses entsprechen.

Überdies ist es ihnen aufgegeben, auf besonderen Umreisen oder auf jenen, welche durch ihre Verrichtungen nothwendig werden, strenge auf die Handhabung der durch den Beschluß vom 6. August und den zusätzlichen Beschluß vom 4. Dezember 1807 vorgeschriebenen Maßregeln zu wachen. Sie haben hierzu den Bürgermeistern Bericht zu erstatten, welche für die Befolgung dieser Beschlüsse sorgen werden.

VII. Das ausschließliche Recht, die Kamine des Kantons zu

(*) 1 Sgr. 7 Pf., 2 Sgr. 4 Pf., 3 Sgr. 2 Pf. (Bekanntm. der Königl. Regier. zu Aachen vom 26. Okt. 1824, Amtsbl. S. 493.)

(**) Siehe: §§ 11 bis 15 der Feuerordnung vom 2. Sept. 1833 unter Tit. X.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

reinigen, ist ihnen bewilligt, jedoch darf jeder Eigenthümer seine Kamine so oft und durch wen es ihm gefällt, reinigen lassen, aber der Kanton-Kaminfeger behält das Recht, sie zu besichtigen und sie nach dem Art. 5 hieroben zu reinigen und die Entschädigung zu fordern, welche ihm nach Art. 3 des Gegenwärtigen zugebilligt ist. (*)

VIII. Der Kaminfeger ist gehalten, 24 Stunden vorher die Hausbewohner davon zu benachrichtigen, wenn er die Besichtigung der Rauchfänge vornehmen will; wenn sich hierüber Schwierigkeiten zwischen diesen und ihm erheben sollten, so sollen sie sich an den Bürgermeister wenden, dessen Ausspruch vorläufig befolgt werden muß.

IX. Kein Kaminfeger darf in einem andern als dem ihm angewiesenen Kanton seine Verrichtungen ausüben, als wenn er dazu vom Haupt-Ortsbürgermeister des benachbarten Kantons requirirt wird und er hierzu von dem Haupt-Ortsbürgermeister seines Kantons Erlaubniß erhalten hat. Dieser Beamte hat sich aber zu versichern, daß die Arbeiten in seinem Kanton gehörig verrichtet sind. (**)

X. Jeder Kantonal-Kaminfeger soll bei seinen Verrichtungen auf dem linken Arme eine länglichrunde Platte mit der Umschrift: „Feuerpolizei" und in der Mitte: „Kaminfeger des Kantons oder der Kantone. . . . . ." tragen.

XI. Die Unterpräfekte und Bürgermeister sind mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Derselbe soll in die Sammlung der Präfektur-Akten eingerückt werden, um ihm die größtmöglichste Offenkundigkeit durch die betreffenden Behörden zu geben und es sollen Auszüge daraus an alle, im Art. I genannten

(*) Daß die angestellten Kaminfeger überall und namentlich auch bei den zahlungsunfähigen Einwohnern wirklich die Rauchfänge gehörig reinigen, darüber haben die Lokalpolizeibehörden sich durch alle ihnen zu Gebot stehende Mittel Gewißheit zu verschaffen. Es ist mitunter geschehen, daß die Kaminfeger die Reinigungs-Gebühren in Empfang nahmen, ohne die Kamine wirklich zu fegen; ein solcher Unfug darf durchaus nicht geduldet werden.

(**) Die Attribute der Kantons-Hauptorts-Bürgermeister sind auf die Königlichen Landräthe übergegangen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Individuen abgesandt werden, um ihnen als Anstellungs-Urkunde zu dienen.

Die Herren Bürgermeister der Kantons-Hauptorte haben den Kaminfegern eine gleichlautende Abschrift der Beschlüsse vom 6. August und 4. Dezember 1807 zu ertheilen, um diesen als Richtschnur zu ihrer Verhaltung zu dienen.

(Gez.) Alex. Lameth.

10. Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Oktober 1821, betr. die Anlegung enger Schornstein-Röhren.

In Gemäßheit der für Berlin bestehenden Feuerordnungen, ist zwar die Weite der Schornstein-Röhre bisher auf 15 bis 18 Zoll bestimmt worden. Ich finde aber auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. v. M. kein Bedenken dabei, daß auch engere Röhren nach Russischer Art bis zu 6 Zoll im Durchmesser unter Beobachtung derjenigen technischen und polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, welche Sie für die Erbauung und Reinigung derselben festsetzen und den Orts-Polizeibehörden publiziren lassen werden, angelegt werden dürfen. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. Oktober 1821.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann.

Nro. 703. Instruktion zur Anlage enger vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornstein-Röhren vom 14. Januar 1822.

Nachdem des Königs Majestät durch die Kabinets-Order vom 4. Oktober v. J., die Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren, für welche in den Berlinischen und einigen anderen Feuer-Ordnungen eine gewisse Weite bestimmt worden ist, zu gestatten geruhet haben; so wird in Gemäßheit der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Order hierdurch festgesetzt, daß beim Bau und bei der Benutzung solcher Röhren zur Erhaltung der baulichen Festigkeit und Feuersicherheit folgende Regeln befolgt werden müssen:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 1. Die geringste zulässige Weite der Röhren im Lichten ist bei einer kreisförmigen Quer-Durchschnittsfläche verhältnißmäßig zu vergrößern.

Bei Feuerungen anderer Art, als Herd- und Kessel-Feuerungen, Brauereien, Branntwein-Brennereien ꝛc., für welche, der großen Mannigfaltigkeit wegen, keine allgemeine Regeln festgesetzt werden können, ist bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zum Bau die Größe der Querdurchschnittsfläche nach dem Gutachten des betreffenden Distrikts- oder Orts-Baubeamten zu bestimmen, und dabei auf die Größe der Feuerung und die Vollkommenheit der Anlage hinsichtlich der Abführung des Rauches Rücksicht zu nehmen.

§ 2. Außer der Kreisfläche kann auch jedes regelmäßige Vieleck, imgleichen jedes rechtwinkliche Viereck, dessen kleinere Seiten aber wenigstens 6 Zoll messen, zur Form des Querdurchschnitts gewählt werden. Der gewählte Querschnitt ist jedoch für die ganze Höhe der Röhre genau beizubehalten, und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.

§ 3. Die Wangen der Schornstein-Röhre und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Herdfeuern, wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk von denselben drei Zoll entfernt bleiben. Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maßgabe der Umstände von einem bis auf zwei und einem halben Stein zu verstärken.

§ 4. Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen; so darf dies Schleifen nur Statt finden, entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmessers abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Schleifen der Röhren unter einem kleinern Winkel als 45 Grad, kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung gestattet werden.

Eine Auffattlung der Röhren auf Holzwerk, darf nicht Statt finden.

§ 5. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit, nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Als Regel ist anzunehmen, daß

a. einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wange nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch;

b. zwei oder mehrere, miteinander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen, und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch, frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verbande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, in sofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht, wogegen es

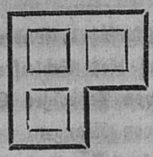

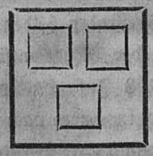

c. bei Aufführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu nähern Bestimmungen dienen, werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

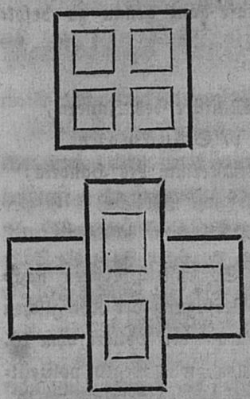

überall gute Materialien und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt.

§ 6. Die Reinigung der Röhren, von staubartigem Ruß, der sich darin ansetzen kann, geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querschnitts der Röhren.

Diese Bürsten werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am besten in Gestalt einer Kugel) herunter gelassen worden. Der hiernach erforderliche Reinigungs-Apparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten, und die Reinigung so oft bewirkt werden, als es mit Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen nöthig ist. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußern Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

§ 7. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zwei Mal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen, und diese Öffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen. Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einem weitern Aufsatz aus; so erhält nur der Letztere eine Thüre. Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterm entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist, und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgeht.

Modifikationen der vorstehenden Vorschriften, je nachdem die Erfahrung sie an die Hand geben dürfte, bleiben vorbehalten; vorläufig aber sind dieselben bei allen Neubauen und Abänderungen von den Mauermeistern bei Vermeidung der auf feuergefähr-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

liche Anlagen gesetzlich bestimmten Strafe ganz genau zu befolgen.

Berlin, den 14. Januar 1822.

Minister des Innern,
(Gez.) v. Schuckmann.
Ministerium des Handels,
(Gez.) v. Bülow.

(Gesetz-Sammlung von 1822, Seite 42.)

Hiernach ist die Aufführung enger Schornstein-Röhren nachgegeben und es mittelst hoher Cirkular-Verfügung der Königlichen Ministerien des Handels und des Innern und der Polizei vom 10. Januar 1823 bestimmt worden, daß Alles, was wegen polizeilicher Aufsicht auf die Schornsteine überhaupt vorgeschrieben ist, auch bei den engen Schornsteinen beobachtet werden soll.

Schornstein-Röhren aus Gußeisen betr.

Es ist darauf angetragen worden, anstatt der bisher zur Anwendung gekommenen gemauerten Schornstein-Röhren die Aufstellung solcher Röhren aus Gußeisen nachzugeben, und da sich nach technischer Prüfung des Gegenstandes ergeben hat, daß letztere unter Umständen und mit Beobachtung der deshalb besonders zu ertheilenden Vorschriften nicht allein zulässig sind, sondern auch Vortheile vor den gemauerten Röhren gewähren können, so sollen dergleichen gußeiserne Schornstein-Röhren unter folgenden Bedingungen allgemein zugelassen werden:

1. Die eisernen Röhren sind entweder in Mauern in der in der Instruktion vom 14. Januar 1822 (Gesetz-Sammlung 1822, Nro. 3, Pag. 43) vorgeschriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäudetheilen, oder, wenn sie freistehen, von solchen wenigstens 1½ Fuß entfernt, aufzustellen, mithin auch da, wo sie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchschneiden, nicht nur zu ummanteln, sondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeisen oder von anderm Metall zu führen;
2. eine Ummauerung oder eine Ummäntelung in Blech mit isolirender Luftschicht ist nöthig auf die ganze Höhe der Röhre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Titel III.

Verbotenes Feuerwerkabbrennen und Schießen.

Nach Artikel 471, Nro. 2 des Rheinischen St.-G.-B. werden mit einer Geldbuße von 1 bis zu 5 Franken einschließlich bestraft: diejenigen, welche das Verbot, an gewissen Orten Kunstfeuerwerke abzubrennen, übertreten. (a)

---

mit Ausschluß des Geschosses, in welchem die erste Ofenrauch-Röhre ausmündet, weil in den übrigen Geschossen und im Dachraume brennbare Gegenstände, bei der Benutzung der Feuerung unbemerkt, der Röhre nahe stehen könnten;

3. für die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verschienung gehörig gesorgt werden;
4. im Übrigen behält es rücksichtlich der Richtung, und wo diese sich ändert, der Abrundung und der Weite der Röhren, so wie wegen der Reinigungs-Öffnungen bei der vorgedachten Instruktion überall das Bewenden.

Berlin, den 7. Juni 1836.

In Vertretung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei,
(Gez.) Koehler.

Für den Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen,
(Gez.) Beuth.

Vorstehende Verfügung bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums.

Aachen, den 23. Juni 1836.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Amtsbl. von Aachen, Jahrgang 1836, Seite 281.)

(a) Es wird hier ein spezielles Verbot: an gewissen Orten Kunstfeuer abzubrennen, vorausgesetzt. Ein solches Verbot besteht in jedem der fünf Rheinischen Regierungsbezirken. Die Königliche Regierung zu Aachen hat unterm 7. Oktober 1836 (Amtsbl. S.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Überdies sollen die Kunstfeuerzeugstücke, deren man sich bemächtigt hat, konfiszirt werden. (Art. 472.)

Auch können diejenigen, welche Kunstfeuer abgebrannt haben, noch außerdem den Umständen nach zu einem Gefängnisse von höchstens drei Tagen verurtheilt werden. (Art. 473.)

---

458) bekannt gemacht, daß mittelst Verfügung des Königl. Hohen Polizei-Ministerii vom 19. Sept. 1836 festgesetzt worden:

„daß das Schießen mit Feuergewehr, so wie das Abbrennen „von Feuerwerkskörpern, Schwärmern, Raketen und dergleichen, „in der Nähe von Gebäuden, auf Straßen, Plätzen und „anderen, von Menschen besuchten Orten jederzeit verboten sey „und die Übertretung dieser Vorschrift, auch wenn kein Scha„den verursacht worden, mit einer Polizeistrafe von einem bis „fünf Thalern beandet werden solle."

In einer Verordnung vom 3. März 1818 (Amtsbl. S. 84) hat die Königliche Regierung zu Aachen die Wegnahme der Feuergewehre anbefohlen, was bei Kunstfeuerzeugstücken der Art. 472 des Str.-G.-B. schon verordnet. Hiernach können die Gewehre also konfiszirt werden.

Dieselbe Königl. Regierung hat unterm 8. Juni 1818 (Amtsblatt S. 333) über das Scheiben und Vogelschießen eine besondere Verordnung bereits erlassen, wornach die Schießstätte 200 Meter von den Straßen und auch gehörig entfernt von Gebäuden seyn muß; zu dem gewöhnlich einmal im Jahre wiederkehrenden Scheiben- oder Vogelschießen ist die Erlaubniß des Bürgermeisters, zu dem außergewöhnlichen aber die des Landraths erforderlich; die Ortspolizei hat die Ordnung dabei zu handhaben; Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Ortsbehörden und Übertretung der Verordnung werden gerichtlich bestraft.

Damit über die Ausdrücke: „in der Nähe von Gebäuden, gehörig entfernt von Gebäuden" kein Zweifel übrig bleibe, haben mehre Lokalpolizeibehörden durch besondere Lokalverordnungen die nothwendige Entfernung festgesetzt. Diese Vorsorge ist empfehlungswerth. Siehe übrigens die Bestimmungen über das Schießen in den bestehenden Feuer-Ordnungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach Art. 474 sollen alle Personen, wovon im Art. 471 die Rede ist, im Wiederbetretungsfalle immer mit einem Gefängnisse von höchstens drei Tagen bestraft werden.

Wiederbetretung oder Rückfall ist, nach Art. 483, vorhanden, wenn der Übertreter binnen den zwölf vorhergehenden Monaten schon einmal wegen derselben, im Umfange des nämlichen Gerichtsbezirks begangenen Übertretung verurtheilt worden ist.

Titel IV.

Verbot des Feueranzündens näher als 50 Klafter von Häusern, Holzungen, Haiden, Baumgärten, Hecken, Frucht-, Stroh- oder Heuschobern.

Wer in den Feldern näher als 50 Klafter (300 Fuß) von den Häusern, Holzungen, Heiden, Baumgärten, Hecken, Frucht-, Stroh- oder Heuschobern Feuer anzündet, soll zu einer Geldbuße von dem Werth eines zwölffachen Tagelohns verurtheilt werden und außerdem den etwa angerichteten Schaden vergüten.

Der Übertreter kann ferner den Umständen nach zu einer polizeilichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden. (Art. 10, Tit. II des Gesetzes vom 28. Sept. — 6. Oktbr. 1791.) (a)

(a) 1. Nach Art. 7 ibid. sind die Ehemänner, die Eltern, Vormünder, Dienstherren, Unternehmer aller Art für die durch ihre Frauen, Kinder, Mündel, nicht verheiratheten Minderjährigen unter 21 Jahren, Dienstboten, Arbeiter, Fuhrleute und andere Untergebenen, begangenen Vergehen bürgerlich verantwortlich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Titel V.

Verbot der Errichtung von Gewehr- und Salpeterfabriken, Fourage-Magazinen ꝛc. zur Verhütung von Feuersgefahr.

Art. 1. Keine Gewehr- oder Salpeterfabriken, keine Magazine von Fourage oder von andern brennbaren Sachen, dürfen in den Gebäuden angelegt werden, in welchen sich Bibliotheken, Museen, Kabinette der Naturgeschichte und andere kostbaren Sammlungen von Gegenständen der Wissenschaften und Künste befinden.

Art. 2. Im Falle Werkstätten oder Magazine und Niederlagen von Gegenständen der Künste und Wissenschaften sich am nämlichen Orte oder in benachbarten Gebäuden zusammen befänden, sollen die Munizipal-Verwaltungen die schleunigsten Maßregeln ergreifen, um Feuersbrünsten vorzubeugen, und um sogar diejenige Anstalt, deren Verlegung am leichtesten und wohlfeilsten ist, anderswohin zu verlegen. (Gesetz vom 9. Frimaire J. III.) (29. November 1794.)

(Handbuch von Bormann u. von Daniels, Bd. 2, S. 635.)

Die Abschätzung des Schadens geschieht jederzeit durch den Friedensrichter oder dessen Beisitzer oder durch Sachverständige, welche von ihnen ernannt werden.

2. Die Königliche Regierung zu Aachen hat im Amtsblatt de 1822, S. 414, unterm 5. Nov. untersagt, daß von Kindern auf den Feldern und in den Waldungen Feuer angemacht werde. Eltern und Vormünder sind dafür verantwortlich gemacht bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 3 Thalern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Titel VI.

Verhütung von Feuersbrünsten in Schauspielhäusern.

(Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 1. Germinal J. 7.)
(21. März 1799.)

Art. 1. Die Maschinen und Dekorationen für die Theater sollen in allen Gemeinden, wo solche vorhanden sind, in einem vom Schauspielsaale abgesonderten Magazine niedergelegt werden.

Art. 2. Die Schauspieldirektoren und Unternehmer sollen in dem Saale ein, stets mit Wasser gefülltes Behältniß und wenigstens Eine Feuerspritze, die immer in brauchbarem Zustande ist, bereit halten.

Art. 3. Sie sollen jederzeit geübte Pompiers besolden, so daß im Nothfalle stets eine hinlängliche Anzahl zum Dienste vorhanden ist.

Art. 4. Ein Pompier soll immer im Saale Wache halten.

Art. 5. Bei jedem Theater soll eine Wache eingerichtet werden; ein zu jeder Stunde abzulösender Mann soll außer der Zeit der Vorstellungen mit einem Pompier im Innern des Hauses fortwährend Wache halten.

Art. 6. Nach jeder Vorstellung soll der Aufseher, von einem Wachthunde begleitet, alle Theile des Hauses durchsuchen, um sich zu überzeugen, daß Niemand im Innern versteckt geblieben und kein Anzeichen vorhanden sey, welches eine Feuersbrunst befürchten ließe.

Art. 7. Diese Durchsuchung soll im Beiseyn eines Munizipal-Verwalters oder Polizeikommissars geschehen und durch diesen in dem von dem Aufseher darüber zu führenden Register konstatirt werden.

Art. 8. Die Deponirung der Maschinen und Dekorationen so wie die Uberwachung und der Dienst für die Schauspielhäuser,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie sie in dem gegenwärtigen Beschlusse angegeben sind, sollen in den Gemeinden über 100,000 Einwohner unverzüglich durch das Central-Büreau und in den anderen Gemeinden durch die Munizipal-Verwaltungen veranstaltet werden.

Art. 9. Jedes Theater, bei welchem die oben vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln und Formalitäten einen einzigen Tag vernachlässigt oder unterlassen worden sind, soll auf der Stelle geschlossen werden.

Titel VII.

Verfertigung, Verkauf, Aufbewahrung und Versendung des Schießpulvers.

Verschiedene französische Gesetze und Beschlüsse, nämlich vom 13. Fructidor V. J., vom 1. Fructidor 7. J., 13. Ventose J. VII ꝛc., enthalten Bestimmungen über Verfertigung, Verkauf und Aufbewahrung des Schießpulvers, die jedoch der veränderten Umstände wegen nicht weiter zur Ausführung kommen können. Hierüber belehrt uns ein Justiz-Ministerial-Rescript vom 5. Juni 1836. (Lottner's Samml. B. 5. S. 384.)

Die Königl. Ministerien des Innern und der Polizei und der Justiz sind nach demselben über diesen Gegenstand in Korrespondenz getreten, in Folge welcher das erstere Königl. Ministerium unter dem 6. Mai 1836 die Rheinischen Regierungen angewiesen hat, auf den Grund des Art. 5 Tit. XI des Gesetzes vom 24. August 1790 eine Verordnung über Zubereitung, Verkauf und Aufbewahrung des Schießpulvers unter Androhung einer Strafe von 5 Thalern zu erlassen. Die deß-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fallsige Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen findet sich im Amtsblatt von Aachen, Jahrgang 1837 S. 32 — 34. (a)

Über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren ist noch die Vorschrift der hohen Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern vom 23. Dez. 1833 (Amtsbl. der Königl. Regierung zu Aachen, Jahrg. 1834 S. 337 — 351) und Jahrg. 1837 S. 32 und 192 einzusehen. (b)

Nach § 89 des Regulativs vom 18. Dezbr. 1824 (Gesetzs. S. 237) dürfen keine Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, wozu besonders Schießpulver zu rechnen, mit der Post befördert werden. Auch ist nach einer Bekanntmachung des General-Post-Amts vom 22. August 1835 der Transport von Reib- oder Streichzündhölzchen und Reibzündschwämmen durch die Post verboten.

Titel VIII.

Feuergefährliches und nicht feuergefährliches Tabakrauchen.

Das feuergefährliche Tabakrauchen ist überall verboten. — Der Präfektur-Beschluß vom 4. Dez. 1807 so wie der Beschluß des G. G. Kommissars im Roer-Departement vom 16. Februar 1815 und der § 28 der Feuer-Ordnung für den Re-

(a) Siehe noch die in den Feuer-Ordnungen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich des Schießpulvers.

(b) Siehe Ministerial-Verordnung vom 4. März 1830 über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren und insbesondere das Ausweichen, der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe. (Amtsbl. von Aachen de 1830, S. 182) und de 1833, S. 63.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gierungsbezirk Aachen vom 2. Sept. 1833 verbieten das Tabakrauchen in Ställen, Scheunen, in der Nähe von Betten und an allen Orten, wo Heu, Stroh oder andere leicht entzündbare Sachen liegen, (a) so wie beim Auf- und Abladen der Früchte und des Heu's, des Torfes und des Heidestreu's. Es heißt da ferner: „Auf den Straßen darf an denjenigen Stellen, wo dies überhaupt gestattet ist, nicht anders als mit zugedeckten Pfeifen geraucht werden." Da aber durch die Allerh. Kab.-O. vom 9. Dezember 1832 (b) feststeht, daß die auf das feuer-

---

(a) Die Nähe von Pulvermagazinen und Pulvertransporten läßt das Tabakrauchen am Wenigsten zu. Siehe hierüber § 8 der Verordnung der Königl. Regierung zu Aachen vom 30. Dezember 1836. (Amtsbl. Jahrgang 1837, S. 32.)

(b) Mit der von dem Staatsministerio in dem Berichte vom 24. v. M. entwickelten Ansicht, daß die auf das feuergefährliche Tabackrauchen gesetzte Strafe in den Fällen, in welchen eine solche Feuersgefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden könne, erkläre Ich Mich einverstanden. Da jedoch auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen zur Belästigung des Publikums gereichen kann; so genehmige Ich den Antrag, daß in den Fällen und an den Orten, wo eine solche Belästigung nach dem Ermessen der Orts-Polizei-Behörde zu besorgen ist, auch das nicht feuergefährliche Tabackrauchen für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen, so wie selbst für den ganzen Bezirk eines Orts, bei einer zur Ortsarmenkasse einzuziehenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. von den Orts-Polizei-Behörden verboten werden dürfe, welche Verbote jedoch durch besondere in hinreichender Zahl gesetzte Warnungstafeln, oder sonst genügend bekannt zu machen sind. Für die Residenzstädte Berlin und Potsdam bewendet es bei den diesfalls erlassenen Bestimmungen.

Berlin, 9. Dezember 1832.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Gesetzs. de 1833, Seite 1.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gefährliche Tabakrauchen gesetzte Strafe in den Fällen, in welchen eine Feuersgefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden soll, so muß das nicht feuergefährliche Rauchen, auch aus ungedeckelten Pfeifen, auf den Straßen der Ortschaften in der Regel als erlaubt erscheinen. In der Nähe von Schildwachen ist das Rauchen als unschicklich in dem Regierungsbezirk Aachen (Amtsbl. de 1829 S. 157) unterm 27. März 1829 bei einer Polizeistrafe verboten. Die Ortspolizei kann nach der unten angeführten Allerh. Kab.-O. für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen und selbst für den ganzen Bezirk eines Orts das Tabakrauchen verbieten, wenn solches, obgleich nicht feuergefährlich, für das Publikum belästigend wäre. (a)

Die angeführte Allerh. Kab.-O. steht bezüglich der Gestattung des nicht feuergefährlichen Rauchens nach einem Urth. des K. Rev.- und Kass.-H. vom 1. Febr. 1834 nicht im Wege, daß die Festungs-Kommandanturen das Tabakrauchen an bestimmten Orten im Rayon der Festung bei Vermeidung von Polizeistrafe untersagen können.

Titel IX.

Bedachung der Gebäuden bezüglich der Feuersicherheit.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Order, welche nicht in die Gesetzsammlung eingerückt worden, hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz durch die Amtsblätter publizirt und findet sich in dem Amtsbl. von Aachen de 1836 S. 343:

(a) Ein solches Verbot darf sich jedoch lediglich nur auf öffentliche, dem Publikum zugängliche Orte nicht auf Privatgrundstücke beziehen. (Resc. des Hrn. Ministers des Innern und der Polizei vom 25. November 1838. A. v. K., H. 4, Nro. 131 pro 1838.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auf Ihren Bericht vom 7. v. Mts. will Ich nach Ihrem Antrag hierdurch bestimmen, daß es auch in der Rheinprovinz mit der Zulassung von Strohdächern dergestalt gehalten werden soll, wie dies in den übrigen Landestheilen geschiehet, indem die Herstellung einer feuersichern Bedachung von Jedem verlangt werden muß, dem die zur Beschaffung derselben erforderlichen Mittel nicht fehlen, und verordnen daher, unter Aufhebung der, über die Strohbedachung der Gebäude in der Rheinprovinz bisher in Anwendung gekommenen ältern Bestimmungen (a) hierdurch Folgendes:

1. die Ortsbehörden dürfen in den Flecken, Dörfern, Weilern und überall, wo mehrere Häuser zusammenstehen, bei der Anlegung neuer Dächer nur Bedachungen von Metall, Schiefer oder Ziegeln, und Lehmschindeldächer nach der bekannt zu machenden Bereitungsart gestatten. (b)

(a) Hiernach kommen durchaus keine früheren Bestimmungen über Zulassung oder Verbot von Strohdächern weiter zur Anwendung.

(b) Über die Anfertigung der Lehmschindel und Aufdeckung derselben hat die Königl. Regierung zu Aachen unter dem 30. Dezbr. 1827 die hier folgenden Anweisung und lithographirte Zeichnung (*) den Ortspolizeibehörden mittheilen lassen. Diese haben auf genaue Befolgung der Vorschriften zu achten, damit nicht statt der Anlage eigentlicher Lehmschindeldächer nur Strohdächer aufgelegt und diese mehr oder weniger nachlässig auf der innern Seite mit Lehm bekleidet werden, wodurch der Zweck, die Feuersgefahr zu vermeiden oder abzuwenden, unerreicht bleiben würde. Sollten statt vorschriftsmäßiger Lehmschindeldächer, Strohdächer aufgelegt werden, so ist dieses in zweifelhaften Fällen von einem Sachverständigen zu konstatiren und dem Königl. Polizeigerichte zur Bestrafung des Kontravenienten anzuzeigen.

(*) **Anweisung zur Verfertigung der Lehmschindeldächer.**

Lehmschindeln werden von Stroh verfertigt, welches dergestalt mit Lehm belegt wird, daß daraus Tafeln entstehen. Leute, die mit dem Strohdecken Bescheid wissen, können ihre Anfertigung und Eindeckung sehr bald erlernen.

Es giebt drei Arten von Lehmschindeln:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Stroh- oder Rohr-Bedachungen und Holzschindeln sind nur erlaubt:

1. Solche, deren untere Seite nur mit Lehm belegt ist, die obere Seite aber zugleich das Strohdach ausmacht. Diese Lehmschindeln heißen Einfache.
2. Solche, deren beide Seiten mit Lehm bestrichen werden, ihre Oberfläche aber, sobald sie auf dem Dache liegen, nochmals mit Lehm übertragen wird. In diesen Lehm werden Strohbüsche eingestoßen, welche als Decke derselben dienen.
3. Solche, die auf beiden Seiten mit Lehm bestrichen, aber noch mit einem gewöhnlichen Strohdach bedeckt werden.

Als diejenige Art, welche am wenigsten kostet, leicht anzufertigen und doch zweckentsprechend ist, kann die zu 1 beschriebene genannt werden. Die zu 2 und 3 sind wohl dauerhafter, aber auch kostbarer, sie erfordern stärkere Hölzer im Dachverbande, und geschicktere Arbeiter zu ihrer Verfertigung. Es folgt daher hier nur die Beschreibung der unter 1 angeführten einfachen Lehmschindeldächer.

Die Arbeiter machen sich nach beiliegender Zeichnung einen Tisch, Fig. A, von vier eingegrabenen Füßen, mit einem aus etlichen Brettstücken zusammengeschlagenen Tischblatt A und B. — Dieser Tisch erhält an der hintern Seite eine etwa 6 Zoll hohe Querleiste, in einer Entfernung von der vordern Seite des Tisches, die sich nach der Länge des Strohes richtet. In den beiden langen Seiten werden schräg zulaufende Bretter, 2 Fuß 6 Zoll, von einander entfernt, befestiget. Breiter dürfen die Lehmschindeln nicht gemacht werden. Die Seitenbretter können nur 3/4 der Länge des Tisches betragen, damit sie dem Arbeiter beim Umschlagen des Strohes nicht hinderlich sind. Auf diesen Tisch wird zusammengedrücktes Stroh, 3 Zoll hoch, so ausgebreitet, daß die Stammenden an der hintern Querleiste anliegen; die Ährenenden aber um ein Viertel der Strohlänge vorn über den Tisch herüber reichen.

Auf diese Strohlage wird soviel weicher Lehm, f h Fig. A, gelegt, und mit dem Streichholz auf beiden Seiten bis g h und v w auseinander gestrichen, daß das Stroh, etwa 1 Zoll hoch, damit bedeckt bleibt. Der Lehm muß gut und fett seyn, und vor dem Auftragen von allen Unreinigkeiten, kleinen Steinen, Holzspähnen und dergleichen gesäubert werden.

Bei der Breite der Schindeln von 2 1/2 Fuß müssen Stöcke von 3 Fuß Länge, 1 Zoll Stärke gefertiget werden, damit sie auf jeder Seite 3 Zoll hervorstehen. — Den einen dieser Stöcke g h legt der Arbeiter an den Enden der Seitenleisten des Tisches quer über die Strohlage, umwindet denselben mit etwas von dem herunterhängenden Stroh in Form von Schleifen, Fig. C, 1 und 2, einen halben Zoll dick, und verstreicht die übrig bleibenden Strohhalme dieses Umschlages mit Lehm.

Ist der aufgetragene Lehm mit dem Streichholz gut geebnet und ausgeglichen, so nehmen zwei Arbeiter einen andern Stock, fassen damit unter die herabhangenden Ährenenden des Strohes, nnd schlagen es mit diesem Stock i k, Fig. A, über die zuerst gelegten g h fest über, wie aus Figur D zu ersehen ist, und streichen noch einen Zoll dick Lehm über das übergeschlagene

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. auf einzelnen Gebäuden und zusammenhängenden Gehöften eines und desselben Besitzers, welche mindestens 2000 Preuß. Fuß von anderen entfernt stehen;

Stroh, um das Zurückspringen desselben zu verhindern. Solchergestalt verbindet es sich mit der zuerst auf f b, Fig. A, aufgetragenen Lehmfläche, worauf die obere Seite des Strohes ungefähr bis v w mit eben einer solchen Lehmlage von 1 Zoll dick übertragen wird, weshalb denn auch diese Schindel sich wie Fig. D. darstellt.

Den Stock i k schiebt ein Arbeiter unten ungefähr bis in die Mitte der Lehmschindel. Sodann faßt er mit jeder Hand eins der Enden h und k beider Stöcke; ein zweiter Arbeiter aber eben so auf der andern Seite an die Enden g und i, und so tragen sie die Lehmschindel auf den Trockenplatz. Etwa 12 dieser Schindeln können übereinander gelegt werden, die obersten müssen aber mit Stroh bedeckt seyn, weil sie sonst zu schnell trocknen, aufreißen oder von der Sonnenhitze abblättern würden.

Die Schindeln dieser Sorte von 3 Fuß Länge und 21/2 Fuß Breite werden auf die dritte Latte, von unten an gerechnet, und von da weiter auf alle übrige Latten bis zum Forst des Daches hinauf befestiget.

Außer diesen Schindeln werden noch andere von 2 Fuß 6 Zoll Länge und 21/2 Fuß Breite in eben der Art wie die vorigen gefertigt, nur daß hier die Lehmlage auf derselben etwas kürzer ist. Figur E zeigt eine solche. Ferner Schindeln von 1 Fuß 6 Zoll lang, 21/2 Fuß breit, welche aber ganz mit Lehm durchknetet und mit demselben auf beiden Seiten so belegt werden müssen, daß sie im trocknen Zustande 1 1/4 Zoll stark sind. Fig. F.

Die 21/2 Fuß langen Lehmschindeln werden auf die zweite Latte und die 11/2 Fuß langen auf die erste Latte, vom Gesims an, befestiget.

Die letztere, auf beiden Seiten mit Lehm belegte Sorte soll bezwecken, daß das vom obern Theil des Daches herabkommende Regenwasser sich nicht durchziehen könne.

Wenn die Lehmschindeln gehörig ausgetrocknet sind, so können sie auf's Dach gebracht werden.

Das Belatten geschieht folgender Maaßen: Die Sparren stehen 4 Fuß von Mitte zu Mitte auseinander. Bei q, Fig. G, am Ende der Aufschieblinge wird ein Brett aufgenagelt, welches 4 Zoll über das Simsbrett p vorspringt. Von der äußern Kante des letztern auf 11/2 Fuß Weite, kommt die erste Latte k zu liegen; von dieser 12 Zoll ab die zweite, und von dieser auf 10 Zoll Weite, die dritte, und so fort alle übrigen bis zum Forst des Daches. Auf die erste Latte werden die Schindeln, welche auf beiden Seiten mit Lehm übertragen und 11/2 Fuß lang sind, so gelegt, daß sie unten auf dem Brett q ruhen. Auf die zweite Latte werden die 21/2 Fuß langen Schindeln mit ihrer mit Lehm bestrichenen Seite nach unten, und auf die dritte Latte diejenigen Lehmschindeln befestigt, welche drei Fuß lang sind. Hiedurch wird eine Eindeckung bewirkt, welche die Balken, Brett r und alles sonstige Holzwerk unten am Dache vor dem Eindringen der Nässe gehörig zu schützen vermag.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

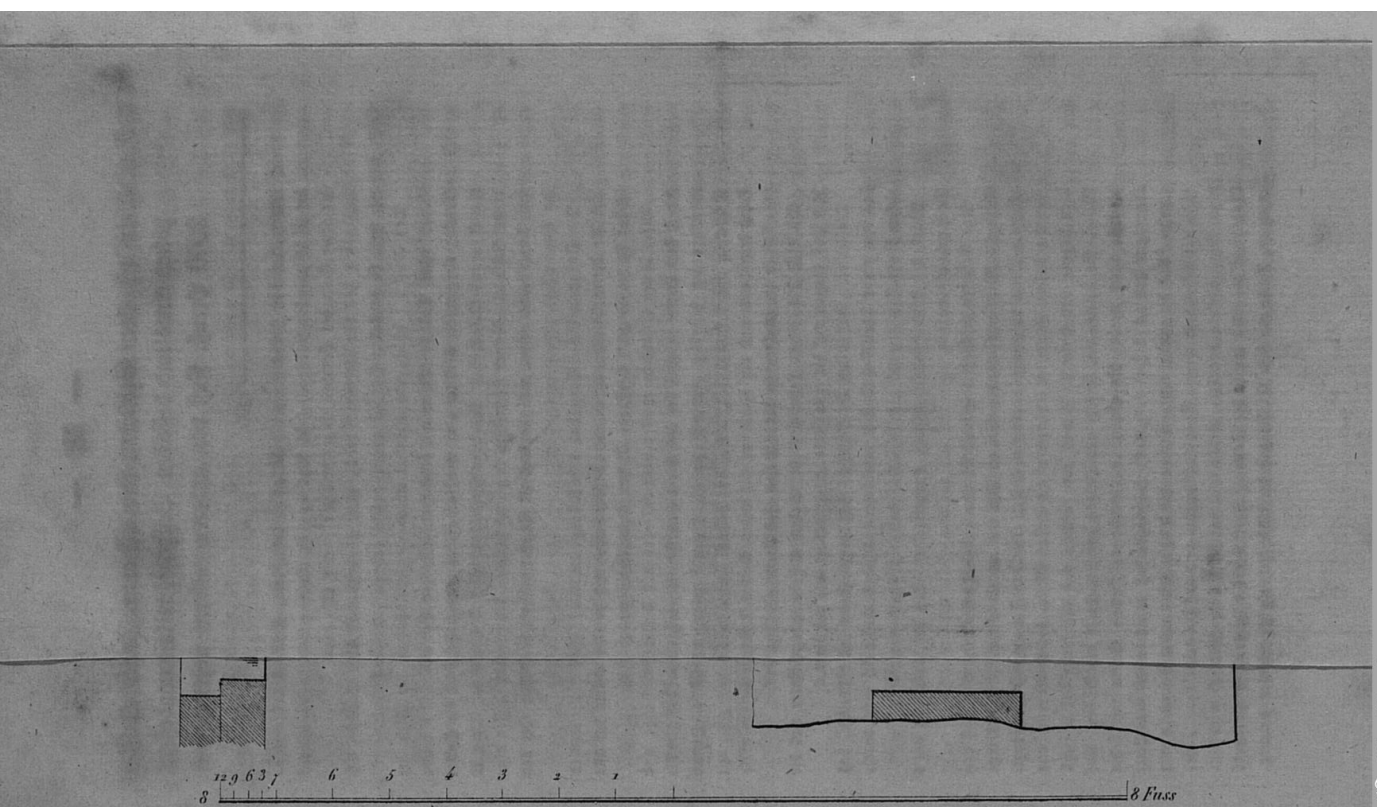

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. in den, der Überschwemmung ausgesetzten Rheinniederungen, in sofern dieselben zur Sicherung der Be-

---

Von der dritten Latte bis zur letzten an dem Forst kommen auf selbige nur Schindeln von 3 Fuß Länge, immer mit der Lehmseite nach unten, zu liegen.

Durch die nach außen gekehrte lehmfreie Fläche der Schindeln hat das Dach schon eine, wenigstens einen Zoll starke Strohbedeckung, welche durch das Überdecken der andern Schindeln so vermehrt wird, daß, nach vollendeter Eindeckung, die Strohdecke auf der ganzen Fläche des Daches überall mehr als 3 Zoll stark ist.

Die Lehmschindeln werden am besten mittelst Bandweiden an die Latten befestiget, und im Verbande, das heißt, so aufgedeckt, daß die Fugen durch die zunächst höher liegende Reihe bedeckt werden.

Dieserhalb wird auch von dem Giebel an abwechselnd mit einer ganzen und einer halben Schindel angefangen, und von der untersten Schicht nach dem Forst hinauf in einer schrägen Richtung gedeckt. In Figur H ist zum Theil das Dachgespärre, zum Theil die Lehmschindeldeckung dargestellt, und zwar bei a so, daß die auf beiden Seiten mit Lehm belegten Schindeln auf der ersten Latte; ferner bei b so, daß die nur 2 1/2 Fuß langen Schindeln auf der zweiten Latte zunächst über die vorigen, und endlich bei c so, daß die 3 Fuß langen, gleichfalls nur auf der untern Seite mit Lehm belegten, Schindeln auf der dritten Latte, unter welcher sich diejenigen der ersten und zweiten Latte befinden, zu sehen sind. An beiden Enden des Daches werden sogenannte Windbretter, w Fig. H, angebracht.

Die Verförstung des Daches kann auf verschiedene Art gemacht werden. Eine gute und zweckmäßige ist die folgende:

Wenn bis zum Forst gedeckt worden ist, wird in die Spitze des Daches bei d, Fig. G, eine Strohwulst, rund herum mit Lehm bestrichen, gelegt; auch ist es gut, wenn die Schindeln auf der letzten Latte auf ihrer obern Seite, 1 Zoll hoch, mit Lehm belegt werden, und darin langes gutes Stroh, etwa einen halben Zoll dick, eingedünkt wird.

Sodann werden 3 Fuß lange 8 bis 9 Zoll starke Forstbunde, welche an den Ährenenden schräg zugehauen sind, auf der Wetterseite des Daches längs dem Forst dicht neben einander und zwar so gelegt, daß die Schlösser der Strohbänder oben zu liegen kommen, und die Stammenden der Bunde etwa 12 bis 14 Zoll überragen. Diese Forstbunde werden durch zwei starke Latten, ec Fig. G, auf jeden Sparren mit eisernen Nägeln vorläufig so stark angezogen, daß sie nicht herunterfallen; nachdem aber die Stirn der Stammenden längs dem Forst gerade geschlagen ist, werden die Bunde von ihren Bändern befreit, das Stroh überall gleich stark auseinander gelegt und die Nägel fest eingeschlagen.

Auf der andern Seite des Daches wird eben so verfahren, jedoch werden die Forstbunde nur etwa 2 Fuß lang, weil sie gegen die auf der andern Seite anstoßen.

Man kann auch den Forst abgerundet eindecken und mit Lehm und Stroh befestigen, wie solches in der Zeichnung bei Figur G angedeutet worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wohner bei Überschwemmungen für nothwendig erkannt worden sind.

In diesen Fällen muß jedoch von der Ortsbehörde eine ausdrückliche Erlaubniß schriftlich ertheilt und vom Landrathe genehmigt worden seyn.

c. Auf einzelnen, nicht zu denen sub a und b gehörigen Gebäuden dürfen sie nur alsdann gestattet werden, wenn die Vermögens-Umstände des Hausbesitzers demselben die Mittel, selbst zur Ausführung einer Lehmschindel-Bedachung, nicht gewähren. Die Erlaubniß dazu muß sodann durch die Ortsbehörde bei dem Landrathe nachgesucht werden.

3. Größere Reparaturen an schon vorhandenen Stroh-, Rohr- oder Holzschindeldächern mit Stroh oder Rohr auf Gebäuden, die nicht zu denen im § 2 bezeichneten gehören, dürfen in der Regel nicht gestattet werden.

Nur in Fällen dringender Nothwendigkeit und bei mangelnden Mitteln zur Ausführung einer Stein- oder Lehmschindel-Bedachung kann der Landrath, auf das Gutachten der Ortsbehörde, solche gestatten. (a)

(a) 1. Unter größeren Reparaturen an Stroh-, Rohr- oder Holzschindeldächern sind, nach einer Entscheidung der Königl. Regierung zu Aachen, solche zu verstehen, welche mehr als Ein Dritttheil einer der beiden Hauptdachflächen betragen. Ein Drittel der Dachflächen darf hiernach ohne Weiteres reparirt werden.

2. Nach dem obigen § 3 haben die Ortsbehörden das Recht und

Damit das Verfaulen der Forstlatten verhütet wird, muß eine Lage Lehm, mit gehacktem Stroh vermischt, schräg gegen die Forstlatten aufgetragen werden, wie aus den Figuren G und H bei e d zu sehen ist.

Zu den Lehmschindeln auf eine Quadratruthe, mit Inbegriff der Verförstung und der kurzen Schindeln, kann man 250 Pfund Stroh, 20 Kubikfuß Lehm und 84 Schindelstöcke rechnen.

Für Anfertigung und Aufdeckung, mit Einschluß der Verförstung, dürfte für die Quadratruthe Dach im Durchschnitt zwei Thaler fünf Silbergroschen bezahlt werden können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4. Wer künftig dieser Verordnung entgegen, ein neues Stroh- oder Rohrdach auflegen läßt oder ein Stroh- oder Rohrdach mit Stroh oder Rohr ausbessert, ohne die im § 2 und 3 gedachte Erlaubniß erhalten zu haben, wird mit einer Geldbuße von Ein bis Fünf Thalern,

---

die Verpflichtung, der Vornahme einer größern Dach-Reparatur hindernd in den Weg zu treten. Die Ortsbehörden müssen daher von allen beabsichtigten Dach-Reparaturen auf geeignete Weise Kenntniß zu erhalten suchen und alsdann vorkommenden Falls durch stete Beaufsichtigung solcher Reparaturen Seitens des Polizeipersonals so wie nöthigen Falls durch persönliches Einschreiten auf die Beachtung der gegebenen Vorschriften wachen. Das beßte Mittel ist, die Strohdachdecker vollständig mit den Verfertigungs-Arten der Lehmschindeldächer bekannt zu machen und sie dann öfters aufzufordern, überall, wo sie mit Strohdach-Reparaturen beauftragt werden, die mehr als ⅓ einer Haupdachfläche betragen, sich der Lehmschindel zu bedienen, damit ihre Auftraggeber nicht in Gefahr kommen, gerichtlich verfolgt und bestraft zu werden.

3. Wenn sich kleinere Reparaturen an derselben Dachfläche wiederholen, welche zusammen genommen mehr als ⅓ der Dachfläche betragen, so ist bisher angenommen worden, daß sie in dem Falle nur als kleinere und erlaubte Reparaturen anzusehen sind, wenn zwischen jeder Reparatur ein Jahr verflossen ist. Es stimmt dieses auch mit dem Art. 640 der Peinl. G.-O. überein, nach welchem Polizei-Übertretungen in einem Jahre verjähren; denn, wenn eine Handlung überhaupt nicht mehr als strafbar angesehen werden kann; so kann sie auch nicht zu einer andern Handlung hinzugerechnet werden, um deren Strafbarkeit zu begründen.

Im Archiv für Civ.- und Crim.-Recht für die Rheinprovinz, Neue Folge, 14. Band, Abthlg. II S. 14 findet sich ein Urtheil des K. Rev.- und Kass.-H. vom 24. Mai 1834, wornach bei polizeiwidrigen Konstruktionen (Strohbedachung ꝛc.) mit Beendigung derselben die Kontravention vollbracht ist und von diesem Zeitpunkt an auch die Verjährung zu laufen beginnt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und im Falle des Neubaues (a) mit Niederlegung des Stroh- oder Rohrdaches bestraft.

5. Übertretungen der Ortsbehörden in der, im § 2 und 3 ihnen ertheilten Befugniß werden mit angemessenen Ordnungsstrafen, welche die Regierungen festsetzen, geahndet.

Sie haben diese Bestimmungen durch die Amtsblätter der Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Juli 1836.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Rochow.

(a) 1. Der Ausdruck: „im Falle eines Neubaues," ist nicht allein auf das ganze Gebäude, sondern auch in specie auf das Dach zu beziehen, so daß also auch die Auflegung eines neuen Strohdaches auf ein altes Gebäude mit der Niederreißung des Strohdaches zu bestrafen ist. (Entscheidung des K. Ministerii des Innern und der Polizei vom 18. Sept. 1839, Amtsbl. der Königl. Regierung zu Aachen pro 1841 S. 321.)

2. Wenn Jemand durch das Polizeigericht zur Niederlegung eines verbotwidrigen Daches verurtheilt ist, so theilt der Beamte des öffentl. Minist. dem betr. Königl. Landrathe einen exekutorischen Urtheilsauszug mit und es wird auf Veranlassung der administrativen Polizei die Abnahme des Daches bewirkt.

Übrigens hat der Königl. Kassations-Gerichtshof in Berlin am 24. Mai 1834 geurtheilt, daß die Verwaltungsbehörde zur Niederreißung verbotwidriger Strohdächer richterlichen Ausspruchs nicht bedürfe.

3. Nach einem Urtheil des I. Senats des K. Appell.-G.-H. in Köln vom 30. April 1838 können die Unkosten, welche durch die Ausführung einer polizeilichen Maßregel verursacht werden, von der Verwaltungsbehörde durch Zwangsbefehl und Beschlagnahme eingezogen werden und die Gerichte sind zufolge der Bestimmungen der §§ 26 und 19 des Ressortreglements vom 20. Juli 1818 in dergleichen Sachen inkompetent. (Archiv für Civ.- und Crim.-Recht, Neue Folge, Bd. 20, Abthlg. I S. 78.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Titel X.

Feuerordnung für den Regierungsbezirk Aachen, so weit sie Vorschriften gegen Feuersgefahr enthält. (a)

(a) Nachstehende Feuer-Ordnung für den diesseitigen Verwaltungsbezirk, welche unterm 7. v. Mts. Seitens des Hohen Ministeriums des Innern und der Polizei genehmigt worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, nach Einsicht der wegen Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Gesetze, Beschlüsse und Verfügungen, in Erwägung, daß es zur Gemein-Sicherheit dringend nothwendig ist, nicht nur die bestehenden Vorschriften wegen Verhütung der Feuersgefahr, unter zweckmäßiger Modifizirung und Vervollständigung, in ein Ganzes zusammenzustellen, sondern auch wegen der, bei ausgebrochener Feuersbrunst zu beobachtenden Maßregeln eine allgemeine Vorschrift für den hiesigen Regierungsbezirk zu ertheilen, —

beschließt den Erlaß nachstehender Feuerordnung:

Abschnitt I.

Maßregeln zur Verhütung der Feuersgefahr.

§ 1. Jeder Hauswirth ist verpflichtet nicht nur für seine Person mit Feuer und Licht vorsichtig und behutsam umzugehen, sondern auch Sorge zu tragen, daß solches von den Angehörigen seiner Familie und sonstigen Hausgenossen geschehe, damit jeder Gefahr eines entstehenden Brandes in seinem Hause möglichst vorgebeugt werde.

§ 2. Bei Neubauten und größeren Reparaturen dürfen zur Bedeckung der Gebäude weder Stroh noch andere feuerfangende Materialien gebraucht werden. Als geeignete Bedeckung der Gebäude ist vielmehr in der Regel nur die mit Ziegeln, Schiefer, Blei, Kupfer oder Zink zu betrachten.

§ 3. Unter einer größeren Reparatur wird hier verstanden, wenn wenigstens der dritte Theil einer der beiden Hauptflächen des Daches erneuert wird.

§ 4. Wenn wegen hinreichend nachgewiesener Armuth des Hauseigenthümers bei Neubauten oder größeren Reparaturen die im § 2 vorgeschriebenen Bedachungsmaterialien nicht angewendet werden können, sind die Landräthe befugt, die Erlaubniß zu ertheilen zur Bedachung des Gebäudes Lehmschindeln benutzen zu dürfen — jedoch nur in Gemäßheit der denselben unter dem 30. Dezember 1827 ertheilten Anweisung.

§ 5. Die Schornsteine sollen aus Ziegel- oder aus Bruchsteinen erbaut werden. Eine Holzverbindung darf darin nicht Statt finden. Die Hauseigenthümer und die Maurer, welche wider dieses Verbot handeln, sind in gleichem Maaße straffällig.

§ 6. Schornsteine, welche in der Folge gebaut werden, dürfen nicht weniger als 1 1/2 Fuß über das Dach des Gebäudes, zu welchem sie gehören,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Titel XI.

Anlegung von Feld-Ziegelöfen und Steinkohlen-halden.

Die Anlegung resp. das Abbrennen der Feld-Ziegelöfen ist in der Regel nur vorbehaltlich der allgemeinen Kontrolle der Orts-Polizeibe-

---

und in derselben Art auch über das Dach der benachbarten Gebäude hervorragen, falls letztere nicht wenigstens 5 bis 6 Fuß von dem zu erbauenden Schornstein entfernt sind. Wo gegenwärtig solches noch nicht der Fall ist, sollen zwar einstweilen die älteren dieserhalb bestehenden Verordnungen noch zur Anwendung gebracht werden — indessen soll nach Publikation dieser Feuerordnung sofort eine Revision in Betreff der Schornsteine Statt finden, und die Hauseigenthümer, deren Schornsteine nicht die vorbezeichnete Höhe haben, sind demnächst anzuhalten, dieselben in der vorgedachten Weise binnen 6 Monaten herstellen zu lassen, insofern nicht besondere Umstände eine weitere Nachsicht in Betreff einer solchen Umänderung der schon vorhandenen Schornsteine begründen möchten.

§. 7. Bei denjenigen Schornsteinen, welche mehr als 4 Fuß über die Dachfläche ihres Gebäudes aufgeführt werden, muß eine verhältnißmäßige Ankerung derselben angebracht werden.

§ 8. Die neu zu erbauenden Schornsteine sollen in Zukunft in allen Fällen eine Öffnung Behufs der Reinigung haben, welche mit einer eisernen in Falze schlagenden Thüre genau verschlossen wird. Auch müssen dieselben unter dem Dache wenigstens von 3 Seiten zugänglich seyn.

§ 9. Die Öffnungen zum Einheitzen (oder Vorgelege) an den Schornsteinen dürfen weder unter einer hölzernen Treppe noch in der Nähe von Holzwerk angebracht werden, sondern müssen von letzterem wenigstens 3 Fuß entfernt bleiben.

§ 10. Hinsichtlich der Anlegung von engen Schornstein-Röhren finden die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1821 Anwendung.

§ 11. Gewöhnliche Schornsteine sowie die Ofenröhren, welche in jene einmünden, sollen, sofern sie im Gebrauche sind, dreimal im Jahr — nämlich im Januar, April und Oktober, durch den Schornsteinfeger revidirt und gereinigt werden.

§ 12. Die Vergütung für diese Revision und Reinigung, erfolgt nach den bisher üblichen Sätzen, welche der Schornsteinfeger bei Strafe der gerichtlichen Verfolgung und bei Verlust des Rechts zur ferneren Ausübung seines Gewerbes nicht überschreiten darf.

§ 13. Die Schornsteine in großen Küchen, sowie die für die Dampfmaschinen, die in den Bäckereien, Brauereien, Gastwirthschaften, in den Brennereien, Schmieden, Lichtziehereien, Seifensiedereien, und überhaupt alle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hörden erlaubt; nur bei Anlegung derselben in geringerer Entfernung als 300 Fuß von Gebäuden und öffentlichen Wegen ist eine besondere

---

diejenigen, bei welchen ein großes, insbesondere aber ein mit Holz und stark rauchendem Material genährtes Feuer angewendet wird, müssen, sofern sie in beständigem Gebrauch sind, alle 2 Monate gereinigt werden.

§ 14. Der Tag, an welchem die Reinigung Statt finden wird, soll durch den Schornsteinfegermeister den betreffenden Hausbewohnern drei Tage zuvor angezeigt werden.

§ 15. Der Schornsteinfegermeister muß jede in feuerpolizeilicher Beziehung vorgefundene Zuwiderhandlung dem betreffenden Bürgermeister anzeigen, damit nach den Umständen auf Abänderung bestanden oder die gerichtliche Klage eingeleitet werden könne.

§ 16. Feuerheerde und Backöfen, sofern sie nicht ganz isolirt gestellt werden können, müssen gegen eine massive Brandmauer angelehnt werden.

Auch dürfen in freier Luft, auf dem Hofe ꝛc. ꝛc. Feuerheerde in Zukunft nicht angelegt, sondern diese müssen in wohlverwahrten Gebäuden eingeschlossen werden.

§ 17. Vor den in den Häusern befindlichen offenen Kohlenfeuern soll der Fußboden ringsherum — mindestens in einer Breite von 1 1/2 Fuß — entweder mit Steinen, oder mit einer eingelegten Eisenblech-Platte oder mit anderm feuerfesten Material bekleidet seyn.

§ 18. Stuben- und andere Öfen müssen wenigstens 1 Fuß von Fachwerkwänden entfernt bleiben, und dürfen nicht unmittelbar auf Balken oder Dielen gesetzt werden. Sie müssen vielmehr eine Unterlage von Eisen, Mörtel, Gips oder auch von Steinplatten haben, welche ringsherum einen Vorsprung von mindestens 6 Zoll vor dem Fuße oder dem unteren Theile des Ofens bildet.

§ 19. Die zum Einheitzen der Öfen dienende Öffnung muß mit einer Thüre von Eisenblech versehen seyn.

§ 20. Die Röhren der Öfen müssen von Eisenblech seyn und einen Abstand von wenigstens 1 1/2 Fuß von der Decke des Zimmers haben.

§ 21. Die Röhren der Öfen, welche durch Fachwerkswände den Rauch abführen, müssen durch ein, wenigstens 1 Fuß breites, Mauerwerk oder sonstiges feuerfestes Material von dem in der Wand befindlichen Holze entfernt gehalten werden.

§ 22. Auf den Vorsprung des Kohlenfeuers, unter dem Stubenofen und auf dem Backofen, sowie in den Räumen vor den Öffnungen derselben, dürfen weder Holz noch andere feuerfangende Gegenstände zum Trocknen niedergelegt werden.

§ 23. Die aus den Öfen, von den Feuerheerden und Backöfen herkommende Asche darf nicht auf Böden, sondern muß im Keller oder an anderen durchaus sicheren Orten im unteren Theile des Hauses, von allem Holze oder sonst feuerfangendem Material entfernt, aufbewahrt werden. Sie darf nicht auf die Straße oder auf öffentliche Plätze hingeschüttet werden.

§ 24. In Zukunft sollen, mit Ausnahme der Luftdarren, keine andere als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bewilligung der Behörde nöthig. Waltet kein straßenpolizeiliches Interesse vor, so ertheilt, nach vorheriger Lokalprüfung Seitens der Orts-

---

gewölbte Malzdarren auf steinernen Böden oder Estrichen angelegt werden; die bereits vorhandenen, welche nicht die hinreichende Sicherheit gegen Feuersgefahr darbieten, müssen möglichst feuersicher umgeändert werden.

Bei den Malzdarren und in den Brauhäusern selbst, darf nirgendwo Brennholz aufgesetzt — auch sollen die Brau- und Darrhäuser überall in vier Mauern gebracht werden.

§ 25. Heu, Stroh und andere leicht feuerfangende Materialien dürfen nicht in offnen nach der Straße zu gelegenen Schuppen aufbewahrt werden.

§ 26. In der Nähe der Schornsteine dürfen weder Stroh noch Kaff, Holz, Flachs, Garn, Pech, Öl, Fett, Holzkohle, noch andere leicht feuerfangende Stoffe, aufbewahrt werden.

§ 27. Jedes Haus muß mit einer guten Laterne versehen seyn, und nur mit dieser darf man sich Abends auf Böden in Ställe und sonstige Räume des Hauses begeben, wo feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

§ 28. Das Tabakrauchen wird in Ställen, Scheunen, in der Nähe von Betten und an allen Orten, wo Heu, Stroh oder andere leicht entzündbare Sachen liegen, sowie beim Auf- und Abladen der Früchte und des Heu's, des Torfes und des Heidestreu's verboten. Auf den Straßen darf, an denjenigen Stellen, wo dies überhaupt gestattet ist, nicht anders als mit zugedeckten Pfeifen geraucht werden.

§ 29. Die Gefäße, welche dazu dienen um über dem Feuer Viehfutter zu kochen, dürfen nicht unmittelbar von dem Feuer in die Ställe gebracht, sondern es muß das darin zubereitete Viehfutter um in die Ställe überbracht zu werden, vorher in andere Gefäße umgeschüttet werden.

§ 30. Jede Bearbeitung des Flachses und des Hanfes ist, außer dem Spinnen desselben, bei Licht verboten. Auch darf derselbe nicht in Backöfen getrocknet werden.

§ 31. Das Ausdreschen des Getreides sowie das Häckerling-Schneiden ist ebenfalls bei nicht eingeschlossenem Licht verboten.

§ 32. Die Wagner, Tischler, Faßbinder, Drechsler und sonstige Holzarbeiter, müssen, wenn sie bei Licht arbeiten wollen, vorher die Hobelspäne und den kleinen Abfall vom Holze aus ihrer Werkstatt entfernen. Dieser Abfall darf nicht auf dem Boden, sondern nur im Keller und an anderen sicheren Orten, zu welchen man nicht mit Licht geht, aufbewahrt werden. Auch muß das Licht in solchen Werkstätten ebenfalls in einer Laterne eingeschlossen seyn.

§ 33. Den Faßbindern wird besondere Vorsicht zur Pflicht gemacht, wenn sie bei Verfertigung neuer oder Ausbesserung und Umarbeitung alter Fässer Feuer gebrauchen. Das Ausbrennen derselben darf nur an einem durchaus sicheren Orte und bei windstillem Wetter geschehen.

§ 34. Die Kaufleute, welche zum Debit des Schießpulvers mit der vorschriftsmäßigen polizeilichen Authorisation versehen sind, dürfen nicht mehr als 10 Pfund auf einmal in ihre Wohnung nehmen.

Diese Kaufleute und alle Privaten, welche Schießpulver unter Händen ha-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

behörde, der Landrath die nachgesuchte Bewilligung oder er verweigert sie vorbehaltlich des dem Gesuchsteller verbleibenden Rekurses an die

---

ben dürfen, sollen, wenn ihr Vorrath mehr als 2 Pfund beträgt, den Mehrbetrag unter dem Dache in einem wohl befestigten Gefäße, in einer verschlossenen Kammer, pfundweise in Papier verpackt, von den Schornsteinen entfernt, auf das Sorgfältigste bewahren.

§ 35. Bei Licht darf in der Regel kein Schießpulver verkauft werden.

§ 36. Es ist verboten, bei Gelegenheit von Neujahrsfesten, Hochzeiten, Prozessionen rc. mit Feuergewehren zu schießen.

§ 37. Ebenso ist es untersagt, innerhalb eines bewohnten Ortes Feuerwerke abzubrennen. Solches darf nur in einer gehörigen Entfernung von demselben und mit obrigkeitlicher Erlaubniß Statt finden.

§ 38. Glühende Kohlen dürfen aus den Häusern über offne Höfe oder Straßen nicht anders getragen werden als in wohl zugedeckten Gefäßen.

§ 39. Gerberlohe darf weder in Wohnungen noch in den daran stoßenden Gebäuden, ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde, aufgeschüttet werden.

§ 40. Das in einigen Gegenden noch übliche Läuten bei Annäherung eines Gewitters ist verboten.

§ 41. Das Abbrennen der Borsten von geschlachteten Schweinen darf nur bei stillem Wetter und in von Gebäuden hinlänglich entlegenen Gärten oder Feldern, mit der größten Vorsicht, Statt finden. Anstatt des Abbrennens wird das Abbrühen der Borsten mit siedendem Wasser anempfohlen.

§ 42. Das Verbrennen von Rasen, Quekken, Saamen-Bolstern und anderer ähnlicher Gegenstände darf zur Vermeidung der Gefahr nur in einer Entfernung von 200 Schritten von Gebäuden und nicht ohne Aufsicht Statt finden.

§ 43. Es ist verboten Darmen oder Miethen von Früchten, Heu oder Stroh innerhalb eines Ortes oder Hofraums aufzustellen. Solche müssen vielmehr wenigstens 150 Schritte von den Gebäuden entfernt aufgestellt werden.

§ 44. Dem betreffenden Bürgermeister liegt die fortwährende Sorge ob, auf strenge Beobachtung der zur Verhütung von Feuersgefahr getroffenen Bestimmungen zu wachen. Außerdem wird er oder sein Delegirter mit Zuziehung eines Zimmermeisters, Maurermeisters und des Kaminfegers jährlich zweimal und zwar im Anfang der Monate April und Oktober, nach vorausgegangener Bekanntmachung eine allgemeine genaue Feuer-Visitation von Haus zu Haus halten, um sich von der Befolgung der gegenwärtigen, die Verhütung von Feuersgefahr betreffenden, Bestimmungen Überzeugung zu verschaffen und um wegen der vorgefundenen Mängel die geeignete abhelfende Verfügung zu treffen. Über diese jährlichen Haupt-Visitationen müssen besondere Akten geführt werden.

§ 120. Jede Zuwiderhandlung gegen die, in der gegenwärtigen Feuerordnung enthaltenen Bestimmungen soll, sofern dieselbe nicht durch eine anderweitige härtere Strafbestimmung getroffen wird, mit einer Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. geahndet werden.

Aachen, den 2. Sept. 1833.

(Eine besondere Feuerlöschordnung für den Stadtkreis Aachen ist im Amtsblatt von 1836, S. 93 publizirt worden.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Königl. Regierung. Wo bei der projektirten Anlage eine öffentliche Straße mit oder ausschließlich betroffen wird, da soll die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage in dem erstern Falle der Ortsbehörde und dem Bezirks-Wegebaumeister gemeinschaftlich, in dem letztern Falle dem Wegebaumeister allein übertragen werden. Den Bericht über die Untersuchung und das Gesuch soll die landräthliche Behörde mit ihrem Gutachten zur weitern Veranlassung der Regierung vorlegen. Für die Nähe von Aachen und Burtscheid bestehen größere Beschränkungen. Verbotwidrige Ziegelöfen werden auf Kosten der Kontravenienten niedergerissen und die Kontravenienten außerdem durch das Polizeigericht mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. belegt. (Amtsbl. von Aachen de 1834, S. 590 und de 1836, S. 356.)

Steinkohlenhalden, insbesondere der klaren oder Staubkohlen (sogenannte Grüß), dürfen in unmittelbarer Nähe von Gebäuden oder brennbaren Gegenständen nur dann aufgeschüttet werden, wenn entweder in die aufzustürzenden Haufen durch horizontale und senkrechte Kanäle aus Faschinen oder aus hölzernen Bütten mit durchlöcherten Wänden der Luft der Zutritt verschafft, mindestens aber dahin Vorsorge getroffen wird, durch eingesteckte Eisenstäbe die Temperatur der Kohlenhalden fortwährend zu beobachten und im Falle die Eisenstäbe eine hohe Temperatur annehmen, die Kohlenhaufen sofort zu durchbrechen oder auseinander zu werfen. Unterlassungsfälle werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlrn. geahndet. (Verfügungen des Königl. Minist. des Innern und der Polizei vom 23. Nov. 1841 und 27. Januar 1842. Amtsbl. von Aachen de 1842, S. 53.)

Titel XII.

Polizeiliche Kontrolle bei Versicherung von Gebäuden und Mobilar-Gegenständen gegen Feuersgefahr.

Das Reglement vom 5. Januar 1836 (Gesetzs. von 1836 S. 13—43) für die Rheinprovinz in derjenigen Begränzung, welche dieselbe als Oberpräsidialbezirk hat, enthält die Vor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schriften über Versicherung der Gebäuden. Nach § 1 desselben besteht für die Rheinprovinz nur Eine öffentliche Societät zum Zwecke der gegenseitigen Versicherung von Gebäuden, deren Angelegenheiten unmittelbar unter der Prov.-Feuer-Societäts-Direktion von den Landräthen und Bürgermeistern so wie von den mit der Beitrags-Receptur beauftragten Elementar-Steuer-Erhebern besorgt werden. — Unter den wichtigen Vorschriften jenes Reglements verdienen in feuerpolizeilicher Hinsicht, besonders die §§ 11 bis 27 und die §§ 36 bis 39, (a) die größte Aufmerksamkeit der Polizeibeamten.

(a) § 11. Es steht zwar jedem frei, seine Gebäude nach Gutbefinden auch anderswo, als bei der Provinzial-Feuer-Societät gegen Feuersgefahr zu versichern; kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Provinzial-Feuer-Societät, weder ganz noch zum Theil, aufgenommen und kein Gebäude, welches bei der Prov.-Feuer-Societät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Prov.-Feuer-Societät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Societät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey? dem kompetenten Gerichte von Amtswegen anzuzeigen.

§ 12. Auch soll Jedermann, welcher seine Gebäude anderswo, als bei der Provinzial-Feuer-Societät versichern läßt oder hat versichern lassen, verpflichtet seyn, solches mit Benennung der genommenen nur nach § 17 zulässigen Versicherungssumme binnen längstens

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vierzehn Tage bei Fünf Thaler Ordnungsstrafe, derjenigen Prov.-Feuer-Societät, welcher der Versicherte mit eben diesen Gebäuden beizutreten befugt gewesen wäre, entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Diese Anzeige muß auch in Hinsicht derjenigen Gebäude, welche sich bei Eröffnung der neuen Provinzial-Societät anderswo bereits versichert befinden, bei gleicher Strafe innerhalb sechs Wochen nachgeholt, und von der Provinzial-Societät in allen einzelnen Fällen, wo sie es nöthig findet, die Zulässigkeit der Versicherung nach § 17 b geprüft werden.

§ 13. Im Allgemeinen besteht für die Besitzer von Gebäuden keine Zwangspflicht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches von ihrem freien Entschlusse ab; wie es in dieser Beziehung bei der ersten Übertragung der in den bisherigen Societäten versicherten Gebäude-Besitzer in die neue Provinzial-Societät zu halten, darüber ist in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage das Weitere verordnet.

§ 14. Indessen soll fortan jeder Hypothek-Gläubiger für dessen Forderung ein bei der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Societät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er sich solches ausbedungen hat oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt seyn, sein Hypotheken-Recht im Feuer-Societäts-Kataster vermerken zu lassen, und es ist alsdann die das Kataster führende Behörde nicht allein zu diesem Vermerk, sondern auch dazu verpflichtet, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuld-Instrument selbst zu bescheinigen. Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Beziehung auf ein solches verpfändetes Gebäude kein Austritt aus der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Societät zulässig. Vermerke dieser Art sollen zugleich sekretirt und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

In Bezuf auf solche Gebäude, zu deren Versicherung gegen Feuersgefahr bei der gehörigen Feuer-Societät bisher, d. h. bis zu deren Übertragung in die neue Provinzial-Feuer-Versicherungs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Societät, eine Verpflichtung bestanden hat, soll jeder Hypotheken-Gläubiger, dessen Realforderung zur Zeit dieser Übertragung bestand, als in vorstehender Art vermerkt betrachtet werden: wie sein desfallsiges Recht sicher zu stellen, ist in der Ausführungs-Verordnung vom heutigen Tage näher bestimmt.

Endlich behält es, wo die Gesetze in gewissen Fällen (z. B. bei Fideikommissen) oder wo schon bestehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr begründen, überall dabei sein Bewenden.

§ 15. Der Eintritt in die Societät mit den davon abhangenden rechtlichen Wirkungen, so wie eine Erhöhung der Versicherungssummen, so weit solche sonsten zulässig ist (§ 27) findet regelmäßig, und wenn nicht ein anderes ausdrücklich in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1. Januar jeden Jahres Statt. Doch ist beides auch zu jeder andern Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, verstattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das ganze Jahr, sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen, entrichten zu wollen, nachgesucht wird: die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Fall mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungs-Rescript der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion (§ 91.) datirt ist. Auch der Austritt aus der Societät oder die Ermäßigung der Versicherungs-Summe, so weit solches sonsten zulässig (§ 14 und 27), kann zu jeder Zeit, Sonn- und Feiertage ausgenommen, Statt finden, und hört dann im Fall des Austritts die rechtliche Wirkung des Vertrages mit dem Tage auf, von welchem das Genehmigungs-Rescript datirt ist, im Fall der bloßen Ermäßigung der Versicherungs-Summe aber erst mit Ablauf des letzten Dezember-Tages des laufenden Jahres: die Beiträge, sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen, müssen in beiden Fällen unverkürzt für das ganze Jahr entrichtet werden.

§ 16. Die Versicherungs-Summe darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 17. Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§ 16) hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Societät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab; nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet und in Preuß. Courantwerth ausgedrückt seyn.

§ 17. b. Der im § 16 angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der seine Gebäude anderswo als bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichern läßt, unterworfen, dergestallt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist.

Die Feststellung der höchsten zulässigen Versicherungs-Summe muß eventuell nach denselben Grundsätzen und in derselben Form, wie im Fall einer Assoziation bei der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietät erfolgen.

§ 18. Eine förmliche Taxe, des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§ 19. Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung der hier beigefügten Anweisung in die vorgeschriebene Schemate eingetragen, und diese Anweisung durch den Bürgermeister jedem Interessenten auf Begehr, nebst so vielen leer gelassenen und zur Ausfüllung geeigneten Schematen, als er bedarf, auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt, oder aber darnach auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angabe die nöthigen Schemate durch den Bürgermeister selbst ausgefüllt werden.

§ 20. Die Beschreibung jedes Gebäudes muß in zwei Exemplaren von dem Besitzer in gesetzlicher Form vollzogen, diese Vollziehung von dem Bürgermeister beglaubigt, und zugleich vom Letztern das pflichtmäßige Attest beigefügt seyn, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt wäre, auch die in der letzten Kolumne derselben begehrte Versicherungs-Summe den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den im § 22 aufgestellten Begriffen nicht übersteige.

§ 21. Nur wenn der Bürgermeister dieses Attest zu ertheilen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes, auf dessen Vorhaltung, die Versicherungs-Summe nicht so weit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung des Gebäudes ein.

§ 22. In solchem Falle muß auf Kosten des Eigenthümers von einem vereideten Bau-Beamten mit kunstmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung des Bürgermeisters, eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch, mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und billiger Berücksichtigung des geringern Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und andere, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werden, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, also mit Ausschluß alles dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bau-Arbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig in baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien im völlig guten Zustande haben würden.

§ 23. Die Taxe muß in einer runden, d. h. durch zehn theilbaren Summe Preußischen Silber-Courants abgeschlossen, und in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden; über die dadurch festgestellte Werth-Summe hinaus ist schlechterdings keine Feuer-Versicherung statthaft.

§ 24. Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§ 17 bis 20 bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

derselben Versicherungs-Anstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst associirt ist.

§ 25. Übrigens können so wenig die auf den Grund bloßer Gebäude-Beschreibungen gewählten Versicherungssummen, als die bloß zum Zweck der Feuer-Versicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet, und überhaupt wider den Willen der Gebäudebesitzer jemals zu anderen fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§ 26. Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der Versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Societät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Eigenthümern neue Beschreibungen beibringen, und, falls sich der Eigenthümer der von der Societät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuer-Societäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände merklich übersteige.

§ 27. In der Regel kann jeder die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen. Jedoch findet in den Fällen des § 14 auch die Heruntersetzung der Versicherungssumme ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothek-Gläubiger oder den Nachweis der geschehenen Tilgung ihrer Forderungen nicht statt. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht muß sich aber ein jeder unterwerfen, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Diese §§ haben dadurch einen wesentlichen Zusatz erhalten, daß nach der Allerh. Kab.-O. vom 30. Mai 1831 (Gesetzs. von 1841, S. 122) die Bestimmungen der §§ 14 und 15 des

---

es steht dagegen also auch den Hypothek-Gläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothek-Gläubigern, die im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden.

§ 36. Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maße erhöhet, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde: so ist der Versicherte verpflichtet, dem Bürgermeister binnen Monatsfrist davon Anzeige zu machen, und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen. — Der Bürgermeister hat über diese Anzeige eine Bescheinigung zu ertheilen.

§ 37. Wird die Anzeige nicht in Monatsfrist geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringern Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höhern, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Provinzial-Feuer-Societäts-Kasse einzahlen.

§ 38. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Jahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Jahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§ 39. Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Societät von Anfang an mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Jahres an, in welchem die Veränderung Statt gefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§ 37 und 38) geleistet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesetzes über das Mobilar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 [siehe diese in dem hier unten mitgetheilten Gesetze,] (a) auch auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Gesellschaften ausgedehnt worden sind.

Bei sorgfältiger und nachdrücklicher Handhabung aller dieser Vorschriften wird Versicherungs-Mißbrauch und die schwere Übelthat freiwilliger Brandstiftung fern gehalten.)

(a) **Das Mobilar-Feuerversicherungs-Wesen betr.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden uns bewogen, zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobilar-Vermögens gegen Feuersgefahr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen wie folgt:

1. Zulässigkeit der Versicherungen.

§ 1. Kein Gegenstand des Mobilar-Vermögens darf gegen Feuersgefahr, höher versichert werden als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme. Solche Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Polize einzeln aufgeführt werden.

§ 2. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Waarenlagern und anderen großen Vorräthen Statt, welche einen Werth von mindestens zehn tausend Thalern haben. Der Gesammtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Werth des Versicherungs-Gegenstandes hinaus gehen. Sind dergleichen Waarenläger oder Vorräthe bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweitiger Versicherung der Betrag der frühern anzugeben.

Andererseits muß aber auch der frühere Versicherer von der späteren Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Kontrakts durch den Versicherten benachrichtigt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 3. Es ist ferner unzulässig, Versicherungen ohne Vermittelung eines bestätigten inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur den im § 19 bezeichneten Kaufleuten und Fabrikanten ist dies in Ansehung der daselbst erwähnten Gegenstände, jedoch auch nur bei solchen ausländischen Gesellschaften gestattet, welche von unserem Ministerium des Innern und der Polizei die Erlaubniß hierzu erhalten haben (§ 6.).

§ 4. Ergibt sich eine zu hohe Versicherung, (§ 1) so ist die Orts-Polizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Werth zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Polize vorzunehmen. Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht, der Bücher und der Polize von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

§ 5. Zur Versicherung von Mobilargegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich (§ 13.) Bei Waarenlägern, großen Naturalienvorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkaufe oder zum Verbrauche zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen oder selbst auf den muthmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion u. s. w. anzunehmen stehet, zulässig seyn.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen seyn muß.

Die Polizeibehörde hat das Recht, diese Bücher, zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

2. Zulassung ausländischer Gesellschaften.

§ 6. Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in Unsern Landen der Erlaubniß Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniß zustehen soll, die ertheilte Erlaubniß wieder zurück zu nehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniß hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur Kenntniß bringen zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Agenten der Gesellschaften.

§ 7. Wer Agent einer Gesellschaft werden, daß heißt, Versicherungen für dieselbe besorgen will, muß bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachsuchen. Diese Bestätigung ist jedoch nur für inländische und für solche ausländische Gesellschaften zu ertheilen, welche die im § 6 erwähnte Genehmigung erhalten haben.

§ 8. Als Agenten sind nur Personen von gutem Rufe und Zuverlässigkeit, wenn sie zugleich im Inlande ihren festen Wohnsitz haben, zuzulassen. Die Gründe einer Zurückweisung ist die Regierung nur dem Ministerium, nicht aber dem Nachsuchenden anzuzeigen verbunden.

§ 9. Auch die im Lande bereits vorhandenen Agenten sind zur Fortsetzung ihres Geschäfts die im § 7 vorgeschriebene Bestätigung innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses Gesetzes nachzusuchen schuldig.

§ 10. Die ertheilte Bestätigung (§§ 7 und 9) kann zu jeder Zeit wiederrufen werden, und auch hierüber ist die Regierung nur Unserem Ministerium Rechenschaft zu geben schuldig.

§ 11. Wenn ein Agent das Geschäft wieder aufgiebt oder die Gesellschaft den Auftrag ihm wieder entzieht, ist er verbunden, der Regierung hiervon innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen.

§ 12. Die Bestätigung eines Agenten (§§ 7 und 9) und die Erlöschung seines Auftrages (§§ 10 und 11) ist jederzeit durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

4. Buchführung d. Agenten.

§ 13. Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämmtlichen, das Feuer-Versicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen seyn muß:

a. der Name und Wohnort der Versicherten;
b. der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen;
c. die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen;
d. der Tag, mit welchen die Versicherung anfängt;
e. der Tag, mit welchem dieselbe aufhört und
f. die über denselben Gegenstand bei einer anderen Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Polizeibehörde (§ 14) ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln oder zu verhüten.

5. Aufsicht über d. Versicherungen.

§ 14. Kein Agent darf eine Polize oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizeiobrigkeit des Wohnortes des Versicherungssuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.

Der Agent hat zu dem Ende ein Duplikat des Versicherungs-Antrages und der damit verbundenen Deklaration des Versicherungsnehmers einzureichen. Der Polizeiobrigkeit bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungsbetrages die nöthige Überzeugung zu verschaffen. Versagt die Polizeiobrigkeit die nachgesuchte Erklärung, so steht den Betheiligten der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu. Alle hierauf sich beziehende Verhandlungen sind Stempel- und Kostenfrei.

§ 15. Die im § 14 den Agenten auferlegten Verpflichtungen sind auch von inländischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn jemand bei ihnen unmittelbar eine Versicherung nimmt.

§ 16. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern, und Vermiethern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen, auf Ansuchen derselben, über die von ihren Pächtern oder Miethern genommenen Mobilarversicherungen Auskunft zu ertheilen.

§ 17. Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den in Folge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§ 18. Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen nach erhaltener Anzeige, dagegen Einspruch gethan hat.

§ 19. Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Waarenläger von mindestens zehn tau-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

send Thalern, sind den Vorschriften der §§ 14 und 15 nicht unterworfen; dagegen ist der § 18 auch auf sie anwendbar.

6. Strafbestimmungen: a. in Betreff der Versicherten.

§ 20. Wer Mobilar-Vermögens-Gegenstände gegen Feuersgefahr wissentlich zu einem höhern, als dem gemeinen Werth versichert, hat, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Werth (§ 4) eine dem Betrage der Überschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Überversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird. Eine wissentliche Überversicherung wird vermuthet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Waarenlagern u. s. w. (§ 5) zehn bis dreißig Prozent, oder bei anderem beweglichen Vermögen um fünfzig Prozent überschritten ist.

§ 21. Beträgt die Überschreitung bei Waarenlagern u. s. w. (§ 5) zehn bis dreißig Prozent oder bei anderem beweglichen Vermögen zwanzig bis fünfzig Prozent, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Überschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von zehn bis fünf hundert Thalern ein.

§ 22. Wird von dem Versicherten die erfolgte Überschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande oder wenigstens vor dem erhobenen Anspruche auf die Vergütung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbuße bis zu zehn Thalern Statt.

§ 23. Wenn eine der beiden im § 2 für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeige versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldbuße von fünf bis ein hundert Thalern verwirkt.

§ 24. Wer der Vorschrift des § 2 zuwider mehrfache Versicherung nimmt, verfällt in eine Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern.

§ 25. Unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des § 3 werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünf hundert Thalern bestraft.

§ 26. Versicherungen bei nicht zugelassenen ausländischen Gesellschaften (§ 6) werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünf hundert Thalern bestraft.

§ 27. Ein Versicherter, welcher die im § 5 vorgeschriebenen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis ein hundert Thalern verwirkt.

§ 28. Ein Versicherter, welcher gegen die Vorschrift des § 17 eine zu hohe Entschädigungs-Forderung aufstellt, hat eine Geldbuße von fünf bis ein hundert Thalern verwirkt; ist die Aufstellung in böslicher Absicht geschehen, so treten die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20 §§ 1375, 1376 und 1328 ein, (*) welche auch in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, zur Anwendung zu bringen sind.

b. In Betreff der Agenten.

§ 29. Wer im Namen einer Gesellschaft Versicherungsgeschäfte besorgt, ohne als Agent bestätigt zu seyn (§§ 7 — 9) oder nachdem die Bestätigung widerrufen (§ 10) oder die Vollmacht zurückgenommen oder aufgegeben worden (§ 11) verfällt in eine Geldstrafe von fünfzig bis fünf hundert Thalern.

§ 30. Jeder Agent, welcher die im § 13 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis ein hundert Thalern verwirkt.

§ 31. Hat ein Agent die im § 14 vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn bis fünf hundert Thalern; im dritten Übertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentschaft. Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Übertretungsfalle ein,

1. Wenn die Versicherung nach § 20 der Vermuthung der wissentlichen Überversicherung unterliegt oder

(*) Allgemeines Landrecht, Theil II, Tit. 20.

§ 1375. Gegen Handlungs-Gesellschafter die einander betrügen, soll die ordinaire Strafe der Untreue (§ 1328, 1329) Statt finden.

§ 1376. Ebenso sollen Versicherer und Versicherte, die sich solcher Betrügereien gegeneinander schuldig gemacht haben, bestraft werden.

§ 1328. Ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug soll von Amtswegen untersucht, und der Regel nach mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinns gleichkommenden Geldstrafe belegt werden.

§ 1329. Diese Strafe (§ 1328) trifft also denjenigen, welcher, außer der allgemeinen Verbindlichkeit, noch besondere Verpflichtungen, einen andern mit Treue und Redlichkeit zu behandeln, auf sich hat, und denselben gleichwohl hintergeht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. wenn der Behörde bei Einreichung des im § 14 vorgeschriebenen Gesuches von den Agenten Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungsantrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurtheilung des Versicherungsantrages von wesentlichem Einfluß gewesen seyn würde.

§ 32. Dieselben Strafen (§ 31) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des § 18 Zahlungen leistet.

c. In Betreff der inländischen Gesellschaften

§ 33. Unterläßt eine inländische Gesellschaft auf einen, unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§ 14 und 15), oder leistet sie gegen die Vorschrift des § 18 Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten, Inhalts der §§ 31 und 32 belegt werden sollen.

§ 34. Die Festsetzung und Einziehung der nach gegenwärtigem Gesetze verwirkten Geldstrafen soll, außer den Fällen der §§ 20, 21 und 28 in welchen sogleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst Unsern Regierungen obliegen; jedoch stehet den Betheiligten der Rekurs an Unser Ministerium des Innern und der Polizei, und Falls die Strafe den Betrag von fünfzig Thalern erreicht, auch die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Diese Berufung muß aber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Resoluts der Regierung erfolgen, und findet überhaupt nicht mehr Statt, sobald der Betheiligte einmal den Rekursweg gewählt hat. In Unvermögensfällen treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen an die Stelle der Geldbußen.

Transitorische Bestimmungen.

§ 35. In Ansehung der, bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Versicherungen muß Seitens der Agenten oder der inländischen Gesellschaften die in den §§ 14 und 15 vorgeschriebene amtliche Erklärung innerhalb vier Wochen, von der Publikation an gerechnet, nachträglich eingeholt werden, wovon jedoch diejenigen Versicherungen ausgenommen sind, für welche mit jener Vorschrift übereinkommende, amtliche Erklärungen in Gemäßheit früherer Bestimmungen der Provinzialbehörden bereits nachgesucht und ertheilt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von zehn bis fünf hundert Thalern gerügt werden.

§ 36. Unmittelbare Versicherungen, welche bei ausländischen Gesellschaften in solchen Fällen bereits genommen worden sind, in welchen sie nach §§ 3 und 19 künftig nicht genommen werden dürfen, behalten zwar für die vertragsmäßige Versicherungszeit ihre Gültigkeit, müssen aber innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses Gesetzes von dem Versicherten der Ortspolizeibehörde, unter Vorlegung der Polize, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf bis ein hundert Thalern, angezeigt werden.

§ 37. Die Bestimmung des § 1 findet auch auf die schon bestehenden Verträge Anwendung.

Es müssen daher alle im In- oder Auslande genommene Versicherungen, welche über den gemeinen Werth hinausgehen, auf denselben zurückgeführt werden. Daß dieses geschehen, muß binnen sechs Wochen, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an, der Ortspolizeibehörde nachgewiesen werden.

Wer diese Vorschrift zu befolgen versäumt, soll bei einer Entdeckung der Statt habenden Überversicherung nach den Bestimmungen der §§ 20 und 21 behandelt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:

Für den Staats-Sekretair,

Düesberg.

(Gesetzs. Jahrgang 1837, S. 102 — 108.)

(Amtsbl. von Aachen de 1837, S. 347 — 352.)

(Siehe auch die in diesem Amtsbl. S. 352, 353 von der Königlichen Regierung unterm 4. Juli 1837 erlassenen näheren Bestimmungen.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Titel XIII.

Mittel und Maaßregeln vor, bei und nach einer Feuersbrunst.

Über die Anstalten zur Löschung ausgebrochener Feuersbrünste so wie über das Verfahren nach gelöschtem Brande enthalten die, von den Königlichen Regierungen erlassenen Feuer-Ordnungen vollständige Vorschriften. (a)

(a) 1. Um bei Feuer-Ausbrüchen das Wasser schneller und in grösserer Menge in die Spritzen zu schaffen, als durch die oft schwer in Ordnung zu bringenden und noch schwerer zu haltenden Reihen von Leuten, die die Eimer einander zureichen, thunlich ist, hat man mehrfach die Anschaffung von Wasserfässern empfohlen, in deren Böden ein Loch gemacht, worin eine Spannschraube eingesetzt wird, daß einer der gewöhnlichen Spritzenschläuche daran geschroben werden kann. Die Fässer werden auf 10 bis 12 Fuß hohe Böcke gesetzt. Ist der Schlauch angeschroben, so wird eine Leiter angesetzt, 3 oder 4 Mann schöpfen beständig aus dem Wasser in die Fässer und so leitet man ohne weitere Mühe das Wasser so weit als der Schlauch lang ist. Noch zweckmäßiger ist ein auf einem Gestell angebrachter lederner Sack, woran man einen Schlauch befestigt, durch welchen das Wasser in die Spritze geführt wird.

2. Schäden an nicht versicherten Gebäuden, welche nicht durch das Feuer selbst, sondern zur Beförderung der Löschung desselben hervorgebracht worden, müssen von den Feuer-Versicherungs-Societäten vergütet werden, wenn durch sie die Gefahr von versicherten Gebäuden abgewendet worden. Der desfallsige Entschädigungs-Anspruch der Interessenten ist durch die allgemeinen Gesetze bestimmt, was noch besonders in der A. K.-O. vom 27. März 1839, (Just. Minist. Blatt de 1839, S. 130) erklärt worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Titel XIV.

Waldbrand. Maßregeln zur Löschung. Verbot des Feueranlegens in und bei Wäldern. Waldbrand durch Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit. Freiwillige Brandstiftung in Wäldern.

Der Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 25. Pluviose J. VI (13. Febr. 1798), durch Suite du Regl. sur l'ordre administratif du 1 thermidor VI auf die Rheindepartemente angewendet, belehrt uns über die Pflichten der Gemeinden, deren Einwohner und der Forstbeamten bei Waldbränden und zur Vorbeugung derselben und verbietet Feuer in Waldungen zu bringen und anzuzünden. Derselbe lautet wörtlich:

1. „Wenn in dem Walde bei Orleans sich eine Feuersbrunst zeigen sollte, so sollen alle anschießende Gemeinden gehalten seyn, auf die erste Aufforderung der „Waldhüter, ihnen beizustehen, Hülfe zu schaffen und „den Wirkungen des Feuers Einhalt zu thun.
2. „Diejenigen, welche sich weigern sollten und die Privaten, welche ohne gültige Ursache sich daran vorbeimachen, werden notirt und des Weidrechts im Walde „verlustig. (a)

(a) Die Ortspolizeibeamten haben bei einem Waldbrande sofort alle arbeitsfähige Einwohner aufzubieten und mit denselben zur Hemmung und Dämpfung des Feuers hinzuzueilen. Sollten Einwohner ohne rechtmäßigen Grund der an sie ergangenen Aufforderung zum Hülfeleisten nicht nachkommen, so sind diese dem Polizeigerichte zur Bestrafung nach dem Art. 475 Nro. 12 zu denunziren. In diesem Art. heißt es: werden bestraft mit einer Geldbuße von 6 bis zu 10 Franken, diejenigen, welche im Stande sind, aber sich weigern, die Arbeiten zu thun und die Dienste

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. „Die Bestimmungen des Art. 32, Tit. 27 der Ordon-
„nanz von 1669, (a) welche verbieten, Feuer in Wal-

zu verrichten oder die Hülfe zu leisten, wozu sie bei Brand ꝛc. aufgefordert werden.

(a) 1. Dieser Art. lautet wörtlich: „Auch verbieten wir allen Personen bei körperlicher Strafe und willkührlicher Geldbuße in Unsere Forsten, Heiden und öden Steppen, so wie in die der Gemeinden und Privaten jemals Feuer zu bringen und anzuzünden. Außer der Strafe hat der Schuldige den durch eine Feuersbrunst angerichteten Schaden zu ersetzen, für welchen die Gemeinden und andere, welche die Hüter gewählt haben, civiliter verantwortlich bleiben.

2. Nach Art. 27 der allgemeinen Holzverkaufs-Bedingungen (Amtsbl. des Roerdepartements, Jahrgang 1814, S. 243 seq.) dürfen Kohlen-Meiler und Gruben nur da errichtet werden, wo sie der Forstbeamte anweiset, und an dem zunächst stehenden Baume mit dem Hammer bezeichnet. Es wird ein Protokoll darüber aufgesetzt. Der Forstbeamte muß vorzugsweise die ehemaligen Hütten oder leeren Plätze dazu anweisen. Im letztern Falle ist der Ansteigerer auf Erfordern der Forstbeamten und so wie es ihm dieselben vorschreiben, verpflichtet, die Stellen der Kohlen-Meiler und Gruben umzugraben und zu kultiviren. Die Übertretung obiger Vorschriften wird mit Konfiskation des Holzes und der Kohlen bestraft.

Nach Art. 28 ibid. ist es den Ansteigerern, ihren Schlaghütern und Arbeitern verboten, außer ihren Hütten und Werkstätten Feuer anzuzünden, unter welchem Vorwande es auch seyn möge. Die Hütten und Werkstätten werden von den Forstbeamten angewiesen. Die Ansteigerer sind für die Übertretung, so wie für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. (Diese beiden Artikel sind den Art. 20, 21, 22, 23 und 29 der Forstordnung von 1669 gemäß.)

Die Holzverkaufs-Bedingungen gelten als ein Gesetz oder Polizei-Reglement, wenn sie amtlich (wie hier der Fall ist) publizirt oder doch wenigstens der Holz-Abgabe ausdrücklich zum Grunde gelegt sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„dungen zu bringen oder darin anzuzünden, behalten „nach wie vor ihre Gültigkeit.

4. „Die Forstbeamten und die anschießenden Gemeinde-Ver-„waltungen sind verpflichtet, solchen Vergehen vorzubeu-„gen, ihre Urheber zu ermitteln, zu denunziren und nach „der Strenge der Gesetze zu verfolgen."

Übrigens wird sogar das Feueranzünden in den Feldern näher als 50 Klafter (300 Fuß) von Holzungen und Haiden nach Art. 10 Tit. II des Gesetzes vom 28. Sept. — 6. Okt. 1791 mit 12 Franken Geldbuße und den Umständen nach mit polizeilichem Gefängnisse bestraft und wer auf dem Felde in einer Entfernung von weniger als 100 Metres von Waldungen, Haiden, Gehölzen Feuer anzündet oder Feuer oder Licht ohne hinlängliche Vorsorge trägt oder zurückläßt oder Kunstfeuer aus Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit anzündet oder abbrennt und dadurch Schuld daran ist, daß eine Waldung, Heide oder ein Gehölz in Brand geräth, der soll nach Art. 458 des St.-G.-B. mit einer Geldbuße von wenigstens 50 bis höchstens 500 Franken bestraft werden.

Wer aber Waldungen, Schlagholz, es mag gefällt seyn oder nicht, ohne Unterschied, ob das Holz in unabgemessenen oder abgemessenen Haufen aufeinander liegt oder brennbare Materien, die so angelegt sind, daß das Feuer sich den Waldungen oder dem Holze mittheilt, freiwillig in Brand steckt, soll dem Art. 434 des St.-G.-B. gemäß mit dem Tode bestraft werden.

Die Königl. Regierung zu Aachen hat im Amtsblatt von 1839 (S. 281) demjenigen, welcher einen absichtlichen Waldbrandstifter zur Entdeckung und gerichtlichen Bestrafung bringt, unter Verschweigung seines Namens eine Prämie von 100 Thlrn. zugesichert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Titel XV.

Bestrafung der Drohung etwas in Brand zu stecken.

Wer eine Wohnung oder jedes andere Eigenthum in Brand zu stecken droht, soll mit derselben Strafe, wie jener, der mit Meuchelmord droht, und nach den in den Artikeln 305, 306 und 307 festgesetzten Unterscheidungen belegt werden. (Art. 436 des Str.-G.-B.) (a)

(a) Art. 305. Jeder der schriftlich, sein Name mag unterzeichnet seyn oder nicht, mit Meuchelmord, Vergiftung oder irgend einem andern frevelhaften Unternehmen gegen Personen droht, welches die Strafe des Todes, der lebenswierigen Zwangsarbeiten oder der Deportation nach sich ziehen würde, soll in dem Falle, wenn die Drohung mit dem Befehle geschehen ist, eine Summe Geldes an einen angezeigten Ort niederzulegen, oder irgend eine andere Bedingung zu erfüllen, mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 306. War eine solche Drohung von keinem Befehle oder von keiner Bedingung begleitet, so soll eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwei und höchstens fünf Jahren und eine Geldbuße von hundert bis sechs hundert Franken Statt finden.

Art. 307. Ist die mit einem Befehle oder unter einer Bedingung gemachte Drohung mündlich geschehen, so soll der Schuldige mit sechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse, und einer Geldbuße von fünf und zwanzig, bis drei hundert Franken bestraft werden.

Art. 308. In den, in den Art. 306 und 307 angeführten Fällen kann der Schuldige überdies durch das in erster oder in der Appellations-Instanz erlassene Urtheil auf wenigstens 5 und höchstens 10 Jahre unter die Aufsicht der obern Staatspolizei gestellt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Titel XVI.

Bestrafung der, eine Feuersbrunst veranlassenden Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit.

Wer Backöfen, Kamine, Schmieden, Häuser oder Hammerwerke, die in der Nähe von fremdem beweglichen oder unbeweglichem Eigenthume gelegen sind, veralten läßt oder auszubessern oder zu reinigen vernachlässigt oder auf dem Felde in einer Entfernung von weniger als 100 Metern von den Häusern, Gebäuden, Waldungen, Heiden, Gehölzen, Baumgärten, Pflanzungen, Hecken, Getreide-Heu-Stroh-Futterhaufen oder irgend einer andern Niederlage brennbarer Materien Feuer anzündet, oder Feuer oder Licht ohne hinlängliche Vorsorge trägt oder zurückläßt, oder Kunstfeuer aus Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit anzündet oder abbrennt, und dadurch Schuld daran ist, daß gesagtes Eigenthum in Brand geht, soll mit einer Geldbuße von wenigstens 50 und höchstens 500 Franken bestraft werden. (Art. 458 des Str.-G.-B.)

Titel XVII.

Bestrafung der freiwilligen Brandstiftung.

Wer Gebäude, große oder kleine Fahrzeuge, Lagerhäuser, Holzhöfe, Waldungen, Schlagholz, es mag gefällt seyn oder nicht, oder Feldfrüchte, sie mögen noch stehen oder abgemäht seyn, so wie auch ohne Unterschied, ob das Holz in Haufen oder Bündeln und ob die Feldfrüchte in Haufen oder Schobern liegen, oder brennbare Stoffe, die so angelegt sind, daß das Feuer sich jenen Gegenständen oder einem derselben mittheilt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

freiwillig in Brand steckt, soll mit dem Tode bestraft werden. (Art. 434 des Str.-G.-B.) (a)

Diejenigen, welche Gebäuden, große oder kleine Schiffe mittelst einer Pulvermine zerstören, sollen mit derselben Strafe belegt werden. (Art. 435 des Str.-G.-B.)

Titel XVIII.

Verantwortlichkeit der Miether für Feuersbrünste.

Art. 1733 des B.-G. Der Miether ist für Feuersbrunst verantwortlich, er beweise dann, daß die Feuersbrunst durch Zufall oder durch höhere Gewalt oder durch einen Fehler an der Bauart entstanden; — oder daß das Feuer von einem benachbarten Hause mitgetheilt worden ist. (b)

(a) 1. Wenn die in Brand gesteckten Gegenstände dem Staate gehören und durch eine Pulvermine zerstört werden, so wird nach Art. 95 des Str.-G.-B. außer der Todesstrafe noch die Güter-Konfiskation des Schuldigen ausgesprochen.

2. Das Inbrandstecken von Dachstrohbündeln kann nicht wie das Anzünden von Feldfrüchten in Haufen und in Schobern betrachtet werden. (Kass. 21. Dezember 1809.)

(b) 1. Siehe Artikel 607, 855, 1148, 1302, 1382 und 1384 des B.-G.-B.

2. Der Miether kann dieser gesetzlichen Strenge und der Gefahr vor Schaden-Ersetzung dadurch nicht entgehen, daß in dem Miethvertrage von dem Falle der Feuersbrunst nichts enthalten ist, weil alsdann dieser Punkt noch immer unter der Verfügung des Gesetzes bleibt, sondern er muß in dem Miethvertrage sich aus-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1734. Sind der Miether mehrere, so haben alle solidarisch für Feuersbrunst zu haften; — Sie beweisen dann, daß das Feuer in der Wohnung eines von ihnen ausgebrochen ist, in welchem Falle dieser allein verantwortlich ist; — Oder es werde von einigen der Beweis geführt, daß bei ihnen das Feuer nicht ausbrechen konnte, in welchem Falle diese hiefür nicht haften.

---

drücklich ausbedingen, daß er für Brand anders nicht haften wolle, als wenn der Vermiether beweisen würde, daß der Brand durch die Schuld des Miethers oder durch grobe Nachlässigkeit desselben entstanden sey.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf